

Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter

1 / 2025

vom 20.02.2025

Inhaltsübersicht

1. 1. Ordnung zur Änderung der Berufsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 26. Mai 2023
Seite 4
2. Richtlinie zur Behandlung von Berufungsverfahren im Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 17. Januar 2025
Seite 5 ff
3. ANLAGE 1 zur Richtlinie zur Behandlung von Berufungsverfahren im Senat
Kompaktdarstellung des Berufungsverfahrens
Seite 9 ff
4. ANLAGE 2 zur Richtlinie zur Behandlung von Berufungsverfahren im Senat
Erklärung der Gleichstellungsbeauftragten
Seite 13
5. ANLAGE 3 zur Richtlinie zur Behandlung von Berufungsverfahren im Senat
Kurzfassung des wissenschaftlichen Werdegangs
Seite 14

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Bianca Thierfelder (V.i.S.d.P.)
Leiterin der Abteilung Infrastrukturelles
Liegenchaftsmanagement

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU – 1/2025

6. Richtlinie zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und künstlerischen Hochschulen im Rahmen von Berufungsverfahren der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 17. Januar 2025

Seite 15 ff
7. Richtlinie zur Besetzung von Professuren mit bildungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Aufgaben in der Lehrerbildung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 17. Januar 2025

Seite 18 ff
8. Richtlinie zur Behandlung von Sondervoten im Rahmen von Berufungsverfahren der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 17.01.2025

Seite 21 f
9. Zehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Zwei-Fächer- Bachelorstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 22. Januar 2025

Seite 23 ff
10. Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Seite 48 ff
11. Ordnung zum Betrieb eines Forschungsinformationssystems (FIS) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (FIS-Ordnung) vom 07. Februar 2025

Seite 60 ff
12. Ordnung des Fachbereichs 03 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Kriminologie vom 04.02.2025

Seite 64 ff
13. Zertifikatsspezifische Ordnung für die Prüfung im Studienprogramm „Certificate of European Integration“ der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 03.02.2025

Seite 91 ff
14. Zertifikatsspezifische Ordnung für die Prüfung im Studienprogramm „Griechisch von der Antike bis heute“ der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 5.2.2025

Seite 94 ff
15. Zertifikatsspezifische Ordnung für die Prüfung im Studienprogramm „Rara: Handschriften, Alte Drucke, Künstlerbücher“ der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 30.1.25

Seite 97 ff

Inhaltsübersicht Seite 3 Veröffentlichungsblatt JGU – 1/2025

16. 44. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 04. Februar 2025

Seite 100 ff

**1. Ordnung
zur Änderung der Berufsordnung
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 26. Mai 2023**

Aufgrund des § 50 Abs. 3 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 17. Januar 2025 die folgende Änderung der Berufsordnung vom 26. Mai 2023 beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Berufsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 26. Mai 2023 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

„mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; darunter soll mindestens eine auswärtige Fachvertreterin oder ein auswärtiger Fachvertreter sein. Ein fachbereichsfremdes Mitglied soll der Berufungskommission angehören, sofern dies nach dem Aufgabengebiet der zu besetzenden Stelle sachdienlich ist. Das auswärtige Mitglied bzw. mindestens eines der auswärtigen Mitglieder soll einer der anderen beiden Universitäten der Rhein-Main Universitäten angehören. Ausnahmen kann es insbesondere geben, wenn keine fachliche Passung innerhalb der Rhein-Main Universitäten vorliegt bzw. die potenziellen Mitglieder aufgrund von Befangenheit nicht in der Kommission mitarbeiten können.“

Artikel 2

Der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz wird ermächtigt, die Berufsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 26. Mai 2023 auf Basis der vorstehenden Änderungen neu auszufertigen.

Artikel 3

Diese Ordnung zur Änderung der Berufsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im hochschuleigenen Publikationsorgan der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 17.01.2025

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Richtlinie zur Behandlung von Berufungsverfahren im Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**vom
17. Januar 2025**

Aufgrund des § 76 Abs. 2 Nr. 10 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 17. Januar 2025 die nachstehende Richtlinie zur Behandlung von Berufungsverfahren im Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Einreichung der Unterlagen
- § 3 Behandlung der Besetzungsvorschläge im Senat
- § 4 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie regelt die Behandlung von Berufungsverfahren im Senat.
- (2) Sofern diese Ordnung keine Sonderbestimmungen enthält, gelten die Regelungen für die Hochschule für Musik Mainz und die Kunsthochschule Mainz sowie ihre Rektorinnen und Rektoren entsprechend.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend für die Katholisch-Theologische Fakultät und die Evangelisch-Theologische Fakultät des Fachbereichs Katholische Theologie und Evangelische Theologie, ihre Fakultätsräte sowie ihre Fakultätsdekaninnen und Fakultätsdekane.

§ 2 Einreichung der Unterlagen

- (1) Für die Senatsbefassung und die anschließende Ruferteilung sind folgende Unterlagen spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Senatssitzung in der unten angegebenen Reihenfolge sowohl in elektronischer Form als einzelne pdf-Dokumente als auch in Form eines ausgedruckten Exemplars im Präsidialbereich einzureichen (Kontakt: berufungen@uni-mainz.de).
 - 1. Anschreiben¹ Dekanin/ Dekan an die Präsidentin/ den Präsidenten inkl.
 - eigener Würdigung und Entscheidung des Fachbereichsrates zu den Überlegungen der Berufungskommission und der Gutachten
 - Darlegung, wie die Stellungnahme der studentischen Mitglieder berücksichtigt wurde
 - Listenreihung und Abstimmungsergebnis des Fachbereichsrates
 - 2. Besetzungsvorschlag¹ der Berufungskommission:

¹ Anschreiben und Besetzungsvorschlag können ggf. zusammengefasst werden.

- Darstellung des Auswahlverfahrens und der Auswahl der in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber einschließlich Begründung, warum
 - die in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt wurden,
 - die zur Vorstellung eingeladenen, jedoch nicht in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber nicht berücksichtigt wurden und
 - die übrigen Bewerberinnen und Bewerber nicht berücksichtigt wurden.
- Darlegung, anhand welcher Bewertungskriterien und mit welchem Ergebnis die Forschungskompetenz, die Lehreignung sowie die didaktischen Fähigkeiten der in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber beurteilt wurden
- Begründung der Reihenfolge des Besetzungsvorschlages in Form einer inhaltlichen und vergleichenden Würdigung in Bezug auf die Auswahlkriterien des Ausschreibungstextes und unter Würdigung der Gutachten (ggf. gesondert als Laudationes)
- Darlegung, wie die Aspekte der Gleichstellung berücksichtigt wurden und welche Anstrengungen bei Unterrepräsentanz eines Geschlechts unternommen wurden
- ggf. Würdigung bestehender Unterschiede im wissenschaftlichen Alter sowie evtl. Betreuungszeiten
- ggf. Begründung der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen gem. § 49 Abs. 2 HochSchG, sofern nicht im Rahmen einer Habilitation, einer Juniorprofessur oder einer Professur mit Tenure-Track erbracht
- ggf. Begründung der Aufnahme eines Mitglieds der JGU in den Besetzungsvorschlag (herausragende Leistungen in Forschung und Lehre im Vergleich zu den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern, die ein Abweichen von der gesetzlich geforderten Norm rechtfertigen).
 - ggf. Begründung Abweichen von der Soll-Vorschrift „3er-Liste“
 - ggf. Begründung für das Überschreiten der 6-Monatsfrist
 - ggf. Begründung Abweichen der Altersgrenze
- 3. Laudationes (sofern keine entsprechenden Ausführungen im Besetzungsvorschlag)
- 4. Übersicht über die eingegangenen Bewerbungen
- 5. Gutachten (vergleichende Leistungsbewertung anhand des Anforderungsprofils der Ausschreibung unter Zugrundelegung einheitlicher Maßstäbe und ggf. unter Berücksichtigung und Würdigung evtl. Unterschiede im wissenschaftlichen Alter sowie evtl. Betreuungszeiten; ggf. besondere Begründung bei Begutachtung eines Mitglieds der JGU)
- 6. Protokolle der Berufungskommission
- 7. Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten oder Verzichtserklärung
- 8. ggf. Stellungnahme Schwerbehindertenvertretung
- 9. Stellungnahme der studentischen Mitglieder der Berufungskommission zur Lehrpräsentation der Listenplatzierten
- 10. Ausschreibungstext
- 11. Bewerbungsunterlagen der Listenplatzierten (für jede/n Platzierte/n getrennt)
- 12. standardisierte Kurzfassung des wissenschaftlichen Werdegangs der Listenplatzierten (max. 1 Seite, für jede/n Platzierte/n getrennt)
- 13. Kompaktdarstellung des Berufungsverfahrens
- 14. ggf. Bericht zur Potenzialanalyse/ Ermittlung außerfachlicher Kompetenzen
- 15. ggf. Zielvereinbarung zur Schulpraxis
- 16. ggf. Stellungnahme des Zentrums für Lehrerbildung
- 17. ggf. Sondervoten

18. ggf. Nihil obstat des Bischofs von Mainz bzw. Zustimmung der Ev. Landeskirche zum Besetzungsvorschlag
- (2) Eventuelle Ausnahmen von der in Abs. 1 genannten Vier-Wochen-Frist sind rechtzeitig mit dem Präsidialbereich abzustimmen.

§ 3

Behandlung der Besetzungsvorschläge im Senat

- (1) Die vom Fachbereich eingereichten Unterlagen – mit Ausnahme der Gutachten und ggf. des Berichtes zur Potenzialanalyse/ außerfachliche Kompetenzen – werden den Mitgliedern des Senats spätestens eine Woche vor der Senatssitzung digital zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Senatsmitglieder haben die Möglichkeit, die Gutachten bzw. den Bericht der PE im Vorfeld der jeweiligen Senatssitzung im Präsidialbereich einzusehen (Kontakt: Geschäftsstelle des Senates unter senat@uni-mainz.de).
- (3) Eine Aussprache über die Besetzungsvorschläge der Fachbereiche im Senat findet in folgenden Fällen statt:
 1. Der Besetzungsvorschlag enthält weniger als drei Personen.
 2. Bei einer oder mehreren der in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Personen handelt es sich um (ein) Mitglied(er) der JGU.
 3. Es liegt eine aequo-loco-Besetzung eines Listenplatzes vor.
 4. Der vom Fachbereichsrat verabschiedete Besetzungsvorschlag weicht vom Besetzungsvorschlag der Berufungskommission ab.
 5. Der Besetzungsvorschlag weicht von der Mehrheitsmeinung der auswärtigen Gutachterinnen und Gutachter ab.
 6. Es liegt ein vom Besetzungsvorschlag des Fachbereichsrates abweichendes Votum der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereiches oder der Gleichstellungsbeauftragten des Senates vor.
 7. Es liegt ein Sondervotum vor.
 8. Mindestens ein Senatsmitglied sieht Beratungsbedarf und meldet diesen bei der Geschäftsstelle des Senates (senat@uni-mainz.de) bis spätestens zwei Tage vor der jeweiligen Senatssitzung an.
 9. Es handelt sich um eine wiederholte Vorlage im Senat, z.B. aufgrund Zurückweisung durch Senat in einer früheren Sitzung.
 10. Formale Kriterien, insbesondere:
 - a. keine ausreichende Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten,
 - b. keine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung, sofern sich unter den Bewerberinnen und Bewerbern mindestens eine schwerbehinderte Person befunden hat,
 - c. Unterlagen wurden dem Senat nicht fristgerecht vor der Senatssitzung zur Verfügung gestellt.
- (4) Sofern Senatsmitglieder im Vorfeld der Senatssitzung Beratungsbedarf angemeldet haben, werden die übrigen Senatsmitglieder hierüber von der Geschäftsstelle des Senates verständigt.
- (5) Ein Besetzungsvorschlag wird im Senat in der Regel durch die Dekanin oder den Dekan des Fachbereiches oder in Vertretung durch die Prodekanin oder den Prodekan bzw. – sofern von der Dekanin oder dem Dekan beauftragt – durch ein Senatsmitglied aus dem Fachbereich oder ein anderes Mitglied des Fachbereichs erläutert. Die Erläuterungen zum Besetzungsvorschlag sollen sich im Wesentlichen auf den Grund beziehen, aus dem die Aussprache stattfindet (vgl. § 3 Abs. 3).

§ 4
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft. Gleichzeitig treten die Nr. 5.1 – 5.4 des Leitfadens für die Besetzung von Professuren an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der Fassung vom 16. Januar 2015 außer Kraft.

Mainz, den 17. Januar 2025

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

ANLAGE 1 zur Richtlinie zur Behandlung von Berufungsverfahren im Senat

Kompaktdarstellung des Berufungsverfahrens

1. Professur

Professur	Wählen Sie ein Element aus. DENOMINATION
Fachbereich/ Hochschule	Wählen Sie ein Element aus

2. Besetzungsvorschlag (Beschluss des Fachbereichsrates/ Rates der Hochschule)

	Titel, akad. Grad	Nachname	Vorname	Alter	Universität/ Einrichtung
1.					
2.					
3.					

Bitte bei Bedarf weitere Zeilen einfügen

Abstimmungsergebnis des Fachbereichsrates/ Rates der Hochschule über den Besetzungsvorschlag

	Ja	Nein	Enthaltung	Anzahl Mitglieder gesamt
FBR/ Rat der Hochschule gesamt				
Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer				

3. Besetzungsvorschlag der Berufungskommission

Besetzungsvorschlag der **Berufungskommission**

	Titel, akad. Grad	Nachname	Vorname
1.			
2.			
3.			

Bitte bei Bedarf weitere Zeilen einfügen

Abstimmungsergebnis der Berufungskommission über den Besetzungsvorschlag

	Ja	Nein	Enthaltung
BK gesamt			
Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer			

4. (Wieder) Zuweisung der Stelle

Antrag auf (Wieder) Zuweisung vom	TT.MM.JJJJ
(Wieder-) Zuweisung mit Schreiben des Präsidenten/ der Präsidentin erfolgt am	TT.MM.JJJJ

5. Ausschreibung

Ausschreibungstext	als Anlage beigelegt
Zustimmung des Präsidenten/ der Präsidentin zum Ausschreibungstext	TT.MM.JJJJ
Veröffentlichung des Ausschreibungstextes am	TT.MM.JJJJ
Ausschreibungsfrist bis	TT.MM.JJJJ
Ausschreibung erfolgte in folgenden Medien	

6. Aktive Rekrutierung

Aktive Ansprache potenzieller Bewerberinnen/ Bewerber erfolgt durch	NAME
Anzahl der aktiv Angesprochenen insgesamt	
Anzahl der Angesprochenen des im Fach(bereich)/ der Hochschule unterrepräsentierten Geschlechts	
Eine aktive Ansprache einzelner Personen ist nicht erfolgt.	☐

7. Bewerbungssituation

	männlich	weiblich	nicht binär/ keine Angabe
Anzahl der sich Bewerbenden gesamt			
Anzahl der sich Bewerbenden, die die im Ausschreibungstext genannten Voraussetzungen nach Maßgabe der Ausschreibung erfüllen			
Anzahl der sich Bewerbenden , die zum Hearing/ zur Vorstellung eingeladen wurden			
Anzahl der zurzeit im Fachbereich/ an der Hochschule beschäftigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer			

8. Berufungskommission

Vorsitz der Kommission	NAME
(letzte) Zustimmung des Präsidenten/ der Präsidentin zur BK (Zusammensetzung oder Änderungen)	TT.MM.JJJJ
Bei den dem FB/ der Hochschule angehörenden Wissenschaftlerinnen/ Künstlerinnen wurde die Bereitschaft zur Mitarbeit angefragt am	TT.MM.JJJJ
Anteil des im FB unterrepräsentierten Geschlechts an der BK	

Zusammensetzung der Berufungskommission (stimmberechtigte Mitglieder)

	Titel, akad. Grad	Nachname	Vorname	FB/ Einrichtung (auch anderer FB oder extern)	Gruppe	FBR-Mitglied
1	Wählen Sie ein Element aus.					☐
2	Wählen Sie ein Element aus.					☐
3	Wählen Sie ein Element aus.					☐
4	Wählen Sie ein Element aus.					☐
5	Wählen Sie ein Element aus.					☐
6	Wählen Sie ein Element aus.					☐
7	Wählen Sie ein Element aus.					☐
8	Wählen Sie ein Element aus.					☐
9	Wählen Sie ein Element aus.					☐
10	Wählen Sie ein Element aus.					☐
11	Wählen Sie ein Element aus.					☐
12	Wählen Sie ein Element aus.					☐

Bitte bei Bedarf weitere Zeilen einfügen

9. Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten

Die (stellvertretende) Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs,

NAME

wurde in das Berufungsverfahren einbezogen

	Datum
fristgerechte Einladung zur Sitzung des FBR/ Rates der Hochschule: 1. Beschluss Wiederzuweisungsantrag/ Leitfragen	TT.MM.JJJJ
fristgerechte Einladung zur Sitzung des FBR/ Rates der Hochschule: 2. Beschluss Zusammensetzung Berufungskommission	TT.MM.JJJJ
fristgerechte Einladung zur Sitzung des FBR/ Rates der Hochschule: 3. Beschluss Ausschreibungstext/ Anforderungsprofil	TT.MM.JJJJ
Bei Verhinderung im FBR/ Rat der Hochschule: Möglichkeit zur Kommentierung von Wiederzuweisungsantrag/ Leitfragen, BK bzw. Ausschreibungstext	☐
Die (stellvertretende) Gleichstellungsbeauftragte hat an folgenden Sitzungen der BK teilgenommen	TT.MM.JJJJ, TT.MM.JJJJ, TT.MM.JJJJ, TT.MM.JJJJ

und hat

eine Stellungnahme fristgerecht abgegeben.	☐	vgl. Anlage
auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.	☐	
Die angekündigte Stellungnahme ist innerhalb der 8-Tage-Frist nicht eingegangen.	☐	

10. Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung

Sämtlichen Bewerbungsunterlagen waren keine Anhaltspunkte über das Vorliegen einer Schwerbehinderung zu entnehmen.	☐
Die Schwerbehindertenvertretung wurde in das Verfahren einbezogen.	☐

11. Abgabe von Sondervoten

Es liegen keine Sondervoten zum Verfahren vor.	☐	
Es liegen Sondervoten zum Verfahren vor:	Wählen Sie ein Element aus.	vgl. Anlage

ANLAGE 2 zur Richtlinie zur Behandlung von Berufungsverfahren im Senat

Erklärung der Gleichstellungsbeauftragten

An die Dekanin/ den Dekan bzw. die Rektorin/ den Rektor
des Fachbereichs bzw. der Hochschule Wählen Sie ein Element aus.

Zum Vorschlag der Berufungskommission für die Besetzung der Professur
Wählen Sie ein Element aus. **DENOMINATION**

gebe ich, **NAME**

als Gleichstellungsbeauftragte

- ☐ des Fachbereichs/ der Hochschule Wählen Sie ein Element aus.
- ☐ des Senats

- ☐ die als Anlage beigefügte Stellungnahme ab.
- ☐ innerhalb von 8 Tagen nach der Sitzung der Berufungskommission, in der die Berufungsliste erstellt wurde, eine Stellungnahme ab.
- ☐ keine Stellungnahme ab.

Datum, Unterschrift

ANLAGE 3 zur Richtlinie zur Behandlung von Berufungsverfahren im Senat

Kurzfassung des wissenschaftlichen Werdegangs

NAME

Persönliche Daten

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Familienstand:

Ausbildung, wissenschaftlicher Werdegang

Studium, Abschlüsse, Promotion, Habilitation

Forschungsschwerpunkte

Publikationen

Art und Anzahl

Drittmittelinwerbungen

Höhe

Weitere Angaben

z.B. Stipendien, herausragenden Mitgliedschaften, Auszeichnungen, besondere Drittmittelprojekte, Betreuungszeiten

**Richtlinie zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und
künstlerischen Hochschulen im Rahmen von Berufungsverfahren
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom
17. Januar 2025

Aufgrund des § 76 Abs. 2 Nr. 10 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 17. Januar 2025 die nachstehende Richtlinie zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und künstlerischen Hochschulen im Rahmen von Berufungsverfahren der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Mitwirkungsrechte im Fachbereichsrat
- § 3 Mitwirkungsrechte in der Berufungskommission
- § 4 Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten
- § 5 Inkrafttreten

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Diese Richtlinie regelt die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und künstlerischen Hochschulen im Rahmen von Berufungsverfahren.
- (2) Sofern diese Ordnung keine Sonderbestimmungen enthält, gelten die Regelungen für die Hochschule für Musik Mainz und die Kunsthochschule Mainz sowie ihre Rektorinnen und Rektoren entsprechend.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend für die Katholisch-Theologische Fakultät und die Evangelisch-Theologische Fakultät des Fachbereichs Katholische Theologie und Evangelische Theologie, ihre Fakultätsräte sowie ihre Fakultätsdekaninnen und Fakultätsdekane.

**§ 2
Mitwirkungsrechte im Fachbereichsrat**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche (bzw. deren Vertreterin, dies gilt für das gesamte Dokument) ist qua Amtes beratendes Mitglied des Fachbereichsrates und daher von der Dekanatsleitung über die Sitzungstermine des Fachbereichsrates zu informieren. Dies gilt insbesondere für die Sitzungstermine des Fachbereichsrates, in denen über den (Wieder-) Zuweisungsantrag für eine Professur, den Vorschlag der Zusammensetzung der Berufungskommission zur Besetzung einer Professur sowie über das Anforderungsprofil und den Ausschreibungstext zur Besetzung einer Professur beraten und entschieden wird.
- (2) Durch die Sitzungsleitung des Fachbereichsrates ist in Bezug auf ein eventuelles Status- bzw. Machtungleichgewicht innerhalb des Gremiums dafür Sorge zu tragen, dass die Gleichstellungsbeauftragte ihre Funktion angemessen wahrnehmen kann, ohne Nachteile befürchten zu müssen. Dies gilt insbesondere, wenn befristet beschäftigte oder in der Qualifizierungsphase befindliche Personen dieses Amt wahrnehmen.

§ 3

Mitwirkungsrechte in der Berufungskommission

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist als beratendes Mitglied der Berufungskommission so rechtzeitig über die Bewerbungslage, die Sitzungstermine der Berufungskommission sowie die Terminierung der Vorträge/ Vorstellungsgespräche zu informieren, dass sie Gelegenheit hat, an den Sitzungen teilzunehmen und sich bei Bedarf beratend zu einzelnen Schritten zu äußern.
- (2) Auch durch die Leitung der Berufungskommission ist in Bezug auf ein eventuelles Status- bzw. Machtungleichgewicht innerhalb der Kommission dafür Sorge zu tragen, dass die Gleichstellungsbeauftragte ihre Funktion angemessen wahrnehmen kann, ohne Nachteile befürchten zu müssen. Dies gilt insbesondere, wenn befristet beschäftigte oder in der Qualifizierungsphase befindliche Personen dieses Amt wahrnehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann sich nach vorheriger Absprache mit der Dekanin oder dem Dekan bzw. mit der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission jederzeit über den Stand von Berufungsverfahren unter Einsichtnahme in Bewerbungs- und Verfahrensunterlagen informieren.

§ 4

Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat sich unverzüglich nach Erstellung des Besetzungsvorschlages durch die Berufungskommission gegenüber der Dekanin oder dem Dekan anhand einer Erklärung schriftlich zu äußern, ob sie eine Stellungnahme zum Besetzungsvorschlag abgeben wird, oder auf dieses Recht verzichtet.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte leitet ihre Stellungnahme zu dem von der Berufungskommission erstellten Besetzungsvorschlag der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan zu. Ihr wird hierfür eine Frist von acht Tagen eingeräumt. Sofern die Gleichstellungsbeauftragte eine Stellungnahme angekündigt hat, darf die Beschlussfassung des Fachbereichsrates über den Besetzungsvorschlag erst nach Vorliegen der Stellungnahme oder nach Ablauf der 8-Tages-Frist erfolgen.
- (3) Die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten ist mit dem Besetzungsvorschlag an das zuständige Ministerium weiterzuleiten.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann sich in ihrer Stellungnahme im Rahmen der Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 HochSchG
 1. sowohl zu formalen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Stellenausschreibung sowie der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber ergeben,
 2. als auch zur Schlüssigkeit der Auswahlbegründung, der Plausibilität der Reihenfolge des Besetzungsvorschlages sowie der Gewichtung der Auswahlkriterien äußern.
- (5) In den Fällen, in denen die Gleichstellungsbeauftragte nicht mit dem von der Berufungskommission erstellten Besetzungsvorschlag konform geht, muss aus der der Dekanin oder dem Dekan zugeleiteten Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten hervorgehen, warum sie den Vorschlag der Berufungskommission nicht mittragen kann. Die Stellungnahme kann auch mit einer Entscheidungsalternative für den Fachbereichsrat versehen werden.
- (6) Die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten zum Vorschlag der Berufungskommission ist dem Senat von der Dekanin oder dem Dekan über die

Präsidentin/ den Präsidenten mit dem Besetzungsvorschlag des Fachbereiches zuzuleiten. Sofern sich der Fachbereichsrat der Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten nicht anschließt, ist hierauf in der Begründung des Besetzungsvorschlages durch die Dekanin bzw. den Dekan entsprechend einzugehen.

- (7) Sind die unter Abs. 5 und Abs. 6 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt es im Ermessen des Senates, ob und inwieweit er sich inhaltlich mit dieser auseinandersetzt. Die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten wird zwar an das zuständige Ministerium weitergeleitet, aber mit einem Begleitschreiben versehen, in dem die Position des Senates erläutert wird.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft. Gleichzeitig treten die Nr. 4.4.1 sowie Anlage 01 zu Nr.4.4.1 des Leitfadens für die Besetzung von Professuren an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der Fassung vom 16. Januar 2015 außer Kraft.

Mainz, den 17. Januar 2025

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**Richtlinie zur Besetzung von Professuren
mit bildungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Aufgaben
in der Lehrerbildung
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

**vom
17. Januar 2025**

Aufgrund des § 76 Abs. 2 Nr. 10 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 17. Januar 2025 die nachstehende Richtlinie zur Besetzung von Professuren mit bildungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Aufgaben in der Lehrerbildung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Regelungsgegenstand
- § 3 Inhalt der Vereinbarung
- § 4 Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung
- § 5 Inkrafttreten

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Diese Richtlinie regelt den Umgang mit den Besonderheiten im Rahmen der Berufungsverfahren von Professuren mit bildungswissenschaftlichen¹ oder fachdidaktischen Aufgaben in der Lehrerbildung.
- (2) Sofern diese Ordnung keine Sonderbestimmungen enthält, gelten die Regelungen für die Hochschule für Musik Mainz und die Kunsthochschule Mainz sowie ihre Rektorinnen und Rektoren entsprechend.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend für die Katholisch-Theologische Fakultät und die Evangelisch-Theologische Fakultät des Fachbereichs Katholische Theologie und Evangelische Theologie, ihre Fakultätsräte sowie ihre Fakultätsdekaninnen und Fakultätsdekane.

**§ 2
Regelungsgegenstand**

¹ § 49 Abs. 3 HochSchG geht derzeit von einer Stelle aus, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht. Der Gesetzentwurf der Landesregierung für das Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Stand: 27. Juni 2024) sieht für § 49 Abs. 3 Satz 1 vor, dass das Wort „erziehungswissenschaftlicher“ durch das Wort „bildungswissenschaftlicher“ ersetzt wird. Diese geplante Änderung wurde in der Richtlinie bereits aufgegriffen.

- (1) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung bildungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine mindestens dreijährige Schulpraxis nachweist, § 49 Abs. 3 HochSchG.
- (2) Von dem Erfordernis nach Abs. 1 kann bereits zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Stelle abgesehen werden, wenn im begründeten Fall, insbesondere aufgrund der zu erwartenden Bewerbungslage, nicht davon ausgegangen werden kann, dass die geforderte Schulpraxis in ausreichendem Maße nachgewiesen werden kann.
- (3) Im Fall des Abs. 2 ist in den Ausschreibungstext die Formulierung aufzunehmen, dass auf die Professur nur berufen werden soll, wer über schulpraktische Erfahrung im Sinne des § 49 Abs.3 HochSchG verfügt und ansonsten eine Vereinbarung nach § 3 Nr. 2 zu schließen ist. Vor Ausschreibung der Stelle wird zwischen der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs eine Vereinbarung nach § 3 geschlossen, in der sich die Dekanin oder der Dekan verpflichtet, mit der zu berufenden Person, die nicht über die in § 49 Abs. 3 HochSchG geforderten schulpraktischen Erfahrungen verfügt, eine Zielvereinbarung „Schulpraxis“ abzuschließen, mit der Verpflichtung, innerhalb von drei Jahren nach Ernennung schulpraktische Kenntnisse zu erwerben und nachzuweisen.

§ 3

Inhalt der Vereinbarungen

In der Vereinbarung nach § 2 Abs. 3 Satz 2 sind neben der Nennung der konkreten Stelle folgende Bestandteile erforderlich:

1. In den Ausschreibungstext wird die Formulierung aufgenommen, dass auf die Professur nur berufen werden soll, wer über schulpraktische Erfahrung im Sinne des § 49 Abs. 3 HochSchG verfügt, die Schulpraxis jedoch nachgeholt werden kann, sollte sie bei Stellenantritt nicht oder nicht im erforderlichen Umfang vorliegen.
2. Die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereiches schließt mit der zu berufenden Person, die nicht über die in § 49 Abs. 3 HochSchG geforderten schulpraktischen Erfahrungen verfügt, eine Zielvereinbarung „Schulpraxis“ ab, in der diese sich im Falle ihrer Berufung verpflichtet, innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Ernennung schulpraktische Kenntnisse zu erwerben und nachzuweisen. In dieser Zielvereinbarung „Schulpraxis“ ist insbesondere festzulegen, dass
 - a) schulpraktische Kenntnisse zu erwerben sind, die der künftigen Stelleninhaberin oder dem künftigen Stelleninhaber eine realistische eigene Erfahrung von der Schulart, für die sie oder er später ausbildet, vermittelt und gewährleistet, dass sie oder er eigene praktische Erfahrungen in Ausbildungs- und Unterrichtssituationen erwirbt sowie Lernprozesse kennt und auch vermitteln kann. Die Einzelheiten der nachzuholenden schulpraktischen Kenntnisse sind unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung einzelfallbezogen auszuhandeln und in der individuellen Zielvereinbarung „Schulpraxis“ zwischen Dekanin bzw. Dekan und Kandidatin bzw. Kandidat festzulegen.
 - b) die Erfüllung der Anforderungen der Zielvereinbarung „Schulpraxis“ vor Ablauf der 3-Jahresfrist unter Einbindung des Zentrums für Lehrerbildung überprüft werden, welche Kriterien hierbei als Maßstab zu Grunde gelegt werden und wann die Festsetzungen der Zielvereinbarung „Schulpraxis“ als erfüllt anzusehen sind.
3. Von der positiven Beurteilung der Zielvereinbarung nach Ablauf der 3-Jahresfrist wird die Gewährung einer variablen Leistungszulage gemäß § 33 Abs.1 Nr.1 BBesG abhängig gemacht. Das Nähere wird in der zwischen dem Präsidenten oder der Präsidentin und der oder dem Berufenen abzuschließenden Berufsvereinbarung festgelegt.

§ 4

Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung

- (1) Sieht die Funktionsbeschreibung der Professur die Wahrnehmung bildungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben vor, wirkt das Zentrum für Lehrerbildung an der Besetzung lehramtsbezogener Professuren durch Abgabe einer Stellungnahme mit. Das Nähere regelt die vom Senat verabschiedete Organisationsregelung für das Zentrum für Lehrerbildung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Darüber hinaus erfolgt die Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung im Zusammenhang mit der Zielvereinbarung „Schulpraxis“ nach § 3 Nr. 2.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft. Gleichzeitig tritt Nr. 4.5.1 sowie Anlage 03 des Leitfadens für die Besetzung von Professuren an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der Fassung vom 16. Januar 2015 außer Kraft.

Mainz, den 17. Januar 2025

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**Richtlinie zur Behandlung von Sondervoten
im Rahmen von
Berufungsverfahren
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

**vom
17.01.2025**

Aufgrund des § 76 Abs. 2 Nr. 10 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 17.01.2025 die nachstehende Richtlinie zur Behandlung von Sondervoten im Rahmen von Befugungsverfahren der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen.

**§ 1
Sondervoten**

- (1) Im Rahmen des Berufungsverfahrens kann ein Mitglied eines Gremiums ihre bzw. seine im Auswahlverfahren vertretene abweichende Meinung zu der Entscheidung und/ oder zu der Begründung in einem Sondervotum niederlegen.
- (2) Das Sondervotum ist zu begründen. Aus der Begründung muss erkennbar werden, warum der Mehrheitsbeschluss und/ oder die Mehrheitsbegründung nicht mitgetragen werden. Darüber hinaus sollte das Sondervotum eine konstruktive Entscheidungsalternative zur Mehrheitsmeinung enthalten.
- (3) Grundsätzlich müssen die tragenden Gründe für die abweichende Meinung bereits Gegenstand der Diskussion im zuständigen Fachbereichsrat bzw. Rat der zuständigen künstlerischen Hochschule gewesen sein. Von diesem Erfordernis kann abgesehen werden, wenn das Sondervotum neue Aspekte zum Gegenstand hat, die sich erst nach Behandlung im Fachbereichsrat bzw. Rat der künstlerischen Hochschule ergeben haben.

**§ 2
Abgabe von Sondervoten**

- (1) Berechtigt zur Abgabe eines Sondervotums zum von der Berufungskommission erstellten Berufungsvorschlag sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission.
- (2) Berechtigt zur Abgabe eines Sondervotums zum vom Fachbereichsrat verabschiedeten endgültigen Besetzungsvorschlag sind alle stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Fachbereichsrats. Im Fall der Zuständigkeit des Fachbereichs 01 - Katholische Theologie und Evangelische Theologie sind jeweils die stimmberechtigten Mitglieder des zuständigen Fakultätsrats berechtigt, ein Sondervotum abzugeben. Im Fall der Zuständigkeit der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz liegt eine entsprechende Berechtigung der stimmberechtigten Mitglieder des jeweils zuständigen Rats der künstlerischen Hochschulen vor.
- (3) Die zuständige Dekanin bzw. der zuständige Dekan oder die zuständige Rektorin bzw. der zuständige Rektor ist ebenfalls zur Abgabe eines Sondervotums sowohl zum von der Berufungskommission erstellten Berufungsvorschlag als auch zum vom Fachbereichsrat verabschiedeten endgültigen Besetzungsvorschlag berechtigt.

§ 3

Adressat von Sondervoten

Sondervoten nach § 2 Abs. 1 sind an die Dekanin bzw. den Dekan/ die Rektorin bzw. den Rektor zu richten. Sondervoten nach § 2 Abs. 2 und 3 sind an die Präsidentin bzw. den Präsidenten zu richten. Im Fall des § 2 Abs. 2 hat dies über die Dekanin bzw. den Dekan/ die Rektorin bzw. den Rektor zu erfolgen. Sondervoten sind dem Senat zusammen mit dem Besetzungsvorschlag des Fachbereiches bzw. der künstlerischen Hochschule vorzulegen. Die Verfasserin/ der Verfasser ist nicht befugt, das Sondervotum selbst weiterzureichen.

§ 4

Zurückweisung von Sondervoten

Abweichenden Voten, die die vorstehenden Regelungen nicht erfüllen, sind nicht Gegenstand der Befassung des Senats. Sie werden ohne weitere inhaltliche Befassung zurückgewiesen.

§ 5

Weiterleitung von Sondervoten an das MWG

In Verfahren, in denen mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums berufen wird, ist das fachlich zuständige Ministerium auch Adressat des Sondervotums. Abweichende Voten werden daher, ungeachtet, ob die in den §§ 1-3 dieser Richtlinie genannten Regelungen erfüllt sind, mit dem Besetzungsvorschlag an das fachlich zuständige Ministerium weitergeleitet. Sollte jedoch der Senat auf Grund Nichteinhaltung der Regelungen die abweichende Meinung nicht als Sondervotum anerkannt haben, wird dies im Begleitschreiben an das fachlich zuständige Ministerium in geeigneter Form zum Ausdruck gebracht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft. Gleichzeitig treten die Senatsrichtlinien zur Behandlung von Sondervoten im Rahmen von Berufungsverfahren vom 08. Mai 1987 in der Fassung vom 15. Mai 1992 außer Kraft.

Mainz, den 17.01.2025

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**Zehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon
der Fachbereiche 05 und 07
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 22. Januar 2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 103), BS 223-41, haben der Dekan des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie per Eilentscheid am 11.12.2024 und der Dekan des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften per Eilentscheid am 6.08.2024 folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 9. Januar 2025, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon vom 5. Februar 2013 (StAnz. S. 506), zuletzt geändert mit Ordnung vom 12. Oktober 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 09/2022, S. 941), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht Abschnitt III. Schlussbestimmungen erhält folgende Fassung:

„III. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

§ 22 Widerspruch

§ 23 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

§ 24 Elektronischer Dokumentenverkehr

§ 25 Inkrafttreten“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren.“

- b) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb

einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „aufzufordern“ gestrichen und durch die Angabe „einzuladen; eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden. Jede oder jeder Studierende hat einen Rechtsanspruch auf diese Beratung.“ ersetzt.
- b) Bei Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
- c) Nach Abs. 3 Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 eingefügt:
„Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag verpflichtend ein neues Thema.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „setzen“ durch das Wort „wählen“ ersetzt und das Wort „ein“ wird am Ende des ersten Halbsatzes gestrichen.
- b) Nach Abs. 1 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.“
- c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „nichtwissenschaftlichen“ gestrichen und am Satzende vor dem Wort „an“ die Wörter „in Technik und Verwaltung“ eingefügt.
- d) In Abs. 2 Satz 4 wird der Verweis „§ 25 Abs. 5 HochSchG“ durch den Verweis „§ 24 Abs. 2 HochSchG“ ersetzt.
- e) In Abs. 8 Satz 1 werden vor dem Wort „mitzuteilen“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- f) Nach Abs. 8 Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Bachelorstudiengang aus anderen Gründen, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen.“
- g) In Abs. 9 Satz 1 wird das Wort „kleinere“ gestrichen.

5. § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Prüferinnen oder Prüfer sind

- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 48 HochSchG – die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt –
- b) Professorinnen und Professoren im Ruhestand,
- c) Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren gemäß § 50 Abs. 9 HochSchG,
- d) Gastprofessorinnen und Gastprofessoren gemäß § 50 Abs. 10 HochSchG,
- e) Habilitierte gemäß § 61 HochSchG,
- f) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit,
- g) außerplanmäßige Professorinnen und Professoren gemäß § 61 Abs. 3 HochSchG,
- h) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 62 HochSchG,
- i) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4 HochSchG,
- j) Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG,
- k) Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG,
- l) in der beruflichen Praxis erfahrene Personen,
- m) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.

Als Prüferinnen oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt. Im Falle einer fächerübergreifenden Masterarbeit kann eine oder einer der Gutachtenden aus dem anderen Fach sein.“

6. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studien-abschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „In der Erklärung gemäß Nummer 2“ durch die Wörter „Im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).“
- c) In Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die jeweilige Art und Dauer der Prüfungsleistungen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.“
- b) Folgende neue Absätze 8 und 9 werden eingefügt:
„(8) Mündliche und praktische Prüfungen können auf Antrag der oder des Studierenden in Form einer mündlichen oder praktischen Fernprüfung angeboten werden. Auf die Regelungen der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen (Fernprüfungsordnung) vom 22.12.22 in der aktuellen Fassung wird verwiesen.

(9) Die Aus- und Abgabe von Hausarbeiten, Portfolios oder vergleichbaren schriftlichen Prüfungen kann auch elektronisch erfolgen.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

In Abs. 5 werden die Wörter „zentrale Gleichstellungsbeauftragte“ durch die Wörter „Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“ ersetzt und nach den Wörtern „Gleichstellungsbeauftragte des zuständigen Fachbereichs“ die Wörter „und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ eingefügt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Take-Home-Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden eigenständig in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer schriftlichen Lösung finden können. Die Take-Home-Prüfung wird ohne Aufsicht abgelegt. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 4 Stunden. Die Take-Home-Prüfung kann durch ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt werden. § 12 gilt entsprechend. Wird die Take-Home-Prüfung um ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt, ist dieses mit allen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern durchzuführen. Die Dauer des Gesprächs soll höchstens 15 Minuten pro Studierender oder Studierendem betragen. Das Gespräch ist Bestandteil der Take-Home-Prüfung und mit dieser gemeinsam zu benoten.“

b) In Abs. 3 wird Satz 3 gestrichen.

c) In Abs. 6 wird in Satz 8 die Zahl 22 durch die Zahl 23 ersetzt.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

In Abs. 9 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

Der Prüfungsausschuss kann ferner beschließen, auf die Papierform zu verzichten.“

12. 16 wird wie folgt geändert:

In Abs. 4 Satz 3 wird nach den Wörtern „Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten“ die Wörter „, der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ eingefügt.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen“ durch die Wörter „Anzahl von Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen“ ersetzt.

14. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

b) In Abs. 2 wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:

„Dieses Attest kann auch elektronisch (z. B. als PDF) eingereicht werden.“

15. Nach § 21 wird folgender neuer § 22 eingefügt:

„§ 22

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder beim Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden.“

16. Die bisherigen § 22, 23, 24 werden § 23, 24, 25.

17. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.“

18. Der fachspezifische Anhang Nr. 3.1 Kernfach Französisch (Studienstart Mainz), Buchstabe B wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 Studienvolumen wird wie folgt geändert:
Die Zahl 99 wird durch die Zahl 95 ersetzt.

b) Nr. 2 Modulplan wird wie folgt geändert:
Der Absatz 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Den Modulen 2, 4 und 5 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50 % der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Grundmodule teilnehmen. Als Äquivalent anerkannt werden das *Diplôme d'Etudes en Langue Française* (DELF B1), das deutsch-französische Abiturzeugnis AbiBac sowie ein Abiturzeugnis aus einem frankophonen Land. Das Modul 1 kann ohne Zugangsvoraussetzungen belegt werden. Nach dem Bestehen des Moduls 1 gilt der "Sprachpraktische Eingangstest" als bestanden.“

c) In Nr. 2 Modulplan erhält das Modul 1 folgende Fassung:

Modul 1	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul	
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP à 30 h = 150 h	
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1Semester	

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Leistungspunkte
Phonetik	Ü	2	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Grammatik und Kommunikation 2	Ü	2	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Modulprüfung		2	P		90 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Bei dem Kurs „Grammatik und Kommunikation 1“ besteht Anwesenheitspflicht gemäß § 26 Abs. 2 Punkt 7 HochSchG					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) über beide Übungen					
Modulnote	Note der Klausur					

d) Nr. 2 Modulplan Modul 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Zahl 6 wird durch die Zahl 7 ersetzt.
- bb) Die Zahl 180 wird durch die Zahl 210 ersetzt.

e) In Nr. 2 Modulplan erhält das Modul 3 folgende Fassung:

Modul 3	Französische Sprachwissenschaft					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP à 30 h = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	** Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	Kontaktzeit	Selbst- studium	Leistungspunkte
Vorlesung Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	VL	1	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Proseminar 1 Einführung in die französische Sprachwissenschaft	PS	1	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P		** h	4 LP
Modulprüfung		1	P		60 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3, im PS 1 insbesondere das erfolgreiche Bearbeiten von drei bis vier Aufgabenstellungen im Laufe des Semesters					
Studienleistung(en)	Keine					

Modulprüfung	Klausur (90 Min.) über die Vorlesung und das Proseminar sowie Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Modulnote	Note der Klausur

** Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

f) In Nr. 2 Modulplan erhält das Modul 4 folgende Fassung:

Modul 4	Französische Literaturwissenschaft					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP à 30 h = 330 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Leistungspunkte
Einführung in die französische Literaturgeschichte	VL	1	P	1 SWS/10,5 h	19,5 h	1 LP
Einführung in die französische Literaturgeschichte	Ü/ Tut	1	P	1 SWS/10,5 h	19,5 h	1 LP
Proseminar 1 Einführung in die französische Literaturwissenschaft	PS	1	P	2 SWS/21 h	69 h	2 LP
Proseminar 2 Autoren und Werke der französischen Literatur	PS	2	WP	2 SWS/21 h	69 h	4 LP
Modulprüfung		1	P		60 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Hausarbeit (12-15 S.) im Rahmen des Proseminars 2					
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) über die Vorlesung, die Übung/das Tutorium und das Proseminar 1					
Modulnote	Note der Klausur					

g) In Nr. 2 Modulplan erhält das Modul 5 folgende Fassung:

Modul 5	Französische Kulturwissenschaft	1
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul	
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP à 30 h = 270 h	

Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	** Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
Einführung in die französische Kulturgeschichte	VL	1	P	1 SWS/10,5 h	19,5 h	1 LP
Einführung in die französische Kulturgeschichte	Ü/ Tut	1	P	1 SWS/10,5 h	19,5 h	1 LP
Proseminar 1 Einführung in die französische Kulturwissenschaft	PS	1	P	2 SWS/21 h	69 h	3 LP
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	** h	** h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Präsentation im Rahmen des Proseminars					
Modulprüfung	Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 17 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					

h) In Nr. 2 Modulplan erhält das Modul 7 folgende Fassung:

Modul 7	Aufbaumodul zur französischen Sprachwissenschaft					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	** Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
Proseminar 3 zur französischen Sprachwissenschaft	PS	3	WP	2 SWS/21 h	69 h	3 LP
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	** h	** h	4 LP
Modulprüfung		3	P		60 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	Hausarbeit mit Präsentation Rahmen des Proseminars (12-15 S.) sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Hausarbeit					

** Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

i) In Nr. 2 Modulplan erhält das Modul 8 folgende Fassung:

Modul 8	Aufbaumodul zur französischen Literaturwissenschaft					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	** Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
Proseminar 3 zur französischen Literatur	PS	6	WP	2 SWS/21 h	69 h	3 LP
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	**	**	4 LP
Modulprüfung		6	P		60 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Keine					
Modulprüfung	Hausarbeit mit Präsentation im Rahmen des Proseminars (12-15 S.) sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Hausarbeit					

** Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

19. Der fachspezifische Anhang Nr. 3.2 Beifach Französisch (Studienstart Mainz), Buchstabe B wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 Modulplan wird wie folgt geändert:

Der Absatz 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Den Modulen 2, 4 und 5 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50 % der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Grundmodule teilnehmen. Als Äquivalent anerkannt werden das *Diplôme d'Etudes en Langue Française* (DELF B1), das deutsch-französische Abiturzeugnis AbiBac sowie ein Abiturzeugnis aus einem frankophonen Land. Das Modul 1 kann ohne Zugangsvoraussetzungen belegt werden. Nach dem Bestehen des Moduls 1 gilt der "Sprachpraktische Eingangstest" als bestanden.“

b) In Nr. 2 Modulplan erhält das Modul 1/2 folgende Fassung:

Modul 1/2	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 und 2
------------------	---

Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		Pflichtmodul				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		9 LP à 30 h = 270 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		** Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
Phonetik	Ü	1	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	** h	** h	4 LP
Modulprüfung		1	P		90 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Klausur (60 Min.) in der Übung					
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					

** Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

c) In Nr. 2 Modulplan erhält das Modul 3 folgende Fassung:

Modul 3	Französische Sprachwissenschaft					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		Pflichtmodul				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		10 LP à 30 h = 300 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		** Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	VL	1	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	** h	** h	6 LP
Modulprüfung		1	P		60 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Keine					
Modulprüfung	Klausur im Rahmen der Vorlesung sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Klausur					

** Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

d) In Nr. 2 Modulplan erhält das Modul 4 folgende Fassung:

Modul 4	Französische Literaturwissenschaft					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP à 30 h = 330 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	**Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
Proseminar 1 Einführung in die französische Literaturwissenschaft	PS	2	P	2 SWS/21 h	69 h	3 LP
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	**	** h	7 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Keine					
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					

** Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

e) In Nr. 2 Modulplan erhält das Modul 5 folgende Fassung:

Modul 5	Französische Kulturwissenschaft					1
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP à 30 h = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	** Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
Einführung in die französische Kulturgeschichte	VL	2	P	1 SWS/10,5 h	19,5 h	1 LP
Einführung in die französische Kulturgeschichte	Ü/ Tut	2	P	1 SWS/10,5 h	19,5 h	1 LP
Proseminar 1 Einführung in die französische Kulturwissenschaft	PS	2	P	2 SWS/21 h	69 h	3 LP

Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	** h	** h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Keine					
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					

** Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

f) In Nr. 2 Modulplan erhält das Modul 6 folgende Fassung:

Modul 6	Französische Sprach-, Literatur-, und Kulturwissenschaft					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	16 LP à 30 h = 480 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	** Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	VL	6	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	VL	6	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Proseminar 3 zur Kulturwissenschaft	PS	6	WP	2 SWS/21 h	99 h	4 LP
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P		**	6 LP
Modulprüfung		6	P		60 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Hausarbeit (12-15 S.) im Rahmen des Proseminars					
Modulprüfung	Essay im Umfang von 12 bis 15 Seiten über die Vorlesungen sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note des Essays					

** Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

20. Der fachspezifische Anhang Nr. 9.1 Kernfach Französisch (Studienstart Dijon), Buchstabe B wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 Modulplan wird wie folgt geändert:
Der Absatz 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Den Modulen 2, 4 und 5 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50 % der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Grundmodule teilnehmen. Als Äquivalent anerkannt werden das *Diplôme d'Etudes en Langue Française* (DELF B1), das deutsch-französische Abiturzeugnis AbiBac sowie ein Abiturzeugnis aus einem frankophonen Land. Das Modul 1 kann ohne Zugangsvoraussetzungen belegt werden. Nach dem Bestehen des Moduls 1 gilt der "Sprachpraktische Eingangstest" als bestanden.“

b) In Nr. 2 Modulplan erhält das Modul 1 folgende Fassung:

Modul 1	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	** Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Leistungspunkte
Phonetik	Ü	3	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	**	**	4 LP
Modulprüfung		3	P		60 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) im Rahmen der Übung sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Klausur					

** Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

c) In Nr. 2 Modulplan erhält das Modul 2 folgende Fassung:

Modul 2	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	** Semester					

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Übersetzung Deutsch- Französisch 1	Ü	3	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	**	** h	** h	7 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3,					
Studienleistung(en)	Klausur im Rahmen der Übung					
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Zugangsvoraussetzung(en)	Bestehen des Eingangstests bzw. des Moduls 1					

** Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

d) In Nr. 2 Modulplan erhält das Modul 3 folgende Fassung:

Modul 3	Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	** Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	VL	3	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Proseminar 1 Einführung in die französische Sprachwissenschaft	PS	3	P	2 SWS/21 h	99 h	2 LP
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	** h	** h	4 LP
Modulprüfung		3	P		60 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3, im Proseminar insbesondere das erfolgreiche Bearbeiten von drei bis vier Aufgabenstellungen im Laufe des Semesters					
Studienleistung(en)	Keine					
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) über Vorlesung und einführendes Proseminar sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					

** Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

e) In Nr. 2 Modulplan erhält das Modul 4 folgende Fassung:

Modul 4	Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	** Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
Proseminar 1 Einführung in die französische Literaturwissenschaft	PS	4	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Proseminar 2 Autoren und Werke der französischen Literatur	PS	4	WP	2 SWS/21 h	99 h	4 LP
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	** h	** h	2 LP
Modulprüfung		4	P		60 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Schriftliche Hausarbeit (12-15 S.) im Rahmen des Proseminars 2					
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) im Rahmen des einführenden Proseminars sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Klausur					
Zugangsvoraussetzung(en)	Bestehen des Eingangstests bzw. des Moduls 1					

** Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

f) In Nr. 2 Modulplan erhält das Modul 5 folgende Fassung:

Modul 5	Französische Kulturwissenschaft 1					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	** Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
Proseminar 1 Einführung in die französische Kulturwissenschaft	PS	4	P	2 SWS/21 h	69 h	3 LP
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	** h	60 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					

Studienleistung(en)	Keine
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)
Zugangsvoraussetzung(en)	Bestehen des Eingangstests bzw. des Moduls 1

** Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

g) In Nr. 2 Modulplan erhält das Modul 7 folgende Fassung:

Modul 7	Aufbaumodul zur französischen Sprachwissenschaft					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	** Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	** h	** h	7 LP
Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	VL	4	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					

** Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

h) In Nr. 2 Modulplan erhält das Modul 8 folgende Fassung:

Modul 8	Aufbaumodul zur französischen Literaturwissenschaft					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	** Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	VL	3	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP

Proseminar 3 zur französischen Literatur	PS	6	WP	2 SWS/21 h	69 h	3 LP
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	** h	** h	2 LP
Modulprüfung		6	P		60 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Keine					
Modulprüfung	Hausarbeit mit Präsentation im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Modulnote	Note der Hausarbeit					

** Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

i) In Nr. 2 Modulplan erhält das Modul 9 folgende Fassung:

Modul 9	Französische Kulturwissenschaft 2					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	** Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung zur französischen Kulturwissenschaft	VL	4	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	** h	** h	5 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Keine					
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					

** Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

j) In Nr. 2 Modulplan erhält das Modul 11 folgende Fassung:

Modul-Nr. 11	Vertiefungsmodul Sprache und Kultur					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	11 LP = 330 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	** Semester					

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung zur Kulturwissenschaft	VL	3	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	** h	** h	9 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Keine					
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. Und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					

** Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

21. Der fachspezifische Anhang Nr. 9.2 Beifach Französisch (Studienstart Dijon), Buchstabe B wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 Modulplan wird wie folgt geändert:

Der Absatz 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Den Modulen 2, 4 und 5 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50 % der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Grundmodule teilnehmen. Als Äquivalent anerkannt werden das *Diplôme d'Etudes en Langue Française* (DELF B1), das deutsch-französische Abiturzeugnis AbiBac sowie ein Abiturzeugnis aus einem frankophonen Land. Das Modul 1 kann ohne Zugangsvoraussetzungen belegt werden. Nach dem Bestehen des Moduls 1 gilt der "Sprachpraktische Eingangstest" als bestanden.“

b) In Nr. 2 Modulplan erhält das Modul 1 folgende Fassung:

Modul 1	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP à 30 h = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	** Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
Phonetik	Ü	3	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	** h	** h	7 LP

Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:	
Anwesenheit	
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	Klausur im Rahmen der Übung (60 Min.)
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Modulnote	2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)

c) In Nr. 2 Modulplan erhält das Modul 3 folgende Fassung:

Modul 3	Französische Sprachwissenschaft					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP à 30 h = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	** Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	VL	3	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Proseminar 1 Einführung in die französische Sprachwissenschaft	PS	3	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	** h	** h	4 LP
Modulprüfung		3	P		60 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Keine					
Modulprüfung	Klausur über VL und PS (120 Min.) sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Klausur					

** Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

d) In Nr. 2 Modulplan erhält das Modul 4 folgende Fassung:

Modul 4	Französische Literaturwissenschaft					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP à 30 h = 330 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	** Semester					

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Proseminar 1 Einführung in die französische Literaturwissenschaft	PS	4	P	2 SWS/21 h	69 h	3 LP
Proseminar 2 Autoren und Werke der französischen Literatur	PS	4	WP	2 SWS/21 h	69 h	3 LP
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	** h	** h	2 LP
Modulprüfung		4	P		60 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Keine					
Modulprüfung	Hausarbeit (12-15 S.) im Rahmen des Proseminars 2 sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Zugangsvoraussetzung(en)	Bestehen des Eingangstests bzw. des Moduls 1					

** Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

e) In Nr. 2 Modulplan erhält das Modul 5 folgende Fassung:

Modul 5	Französische Kulturwissenschaft 1					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP à 30 h = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Leistungspunkte
Einführung in die französische Kulturgeschichte	VL	1	P	1 SWS/10,5 h	19,5 h	1 LP
Einführung in die französische Kulturgeschichte	Ü/ Tut	1	P	1 SWS/10,5 h	19,5 h	1 LP
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	** h	** h	7 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Keine					
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					

Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)
Zugangsvoraussetzung(en)	Bestehen des Eingangstests bzw. des Moduls 1

** Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

f) In Nr. 2 Modulplan erhält das Modul 6 folgende Fassung:

Modul 6		Französische Sprach-, Literatur-, und Kulturwissenschaft				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		Pflichtmodul				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		16 LP à 30 h = 480 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		** Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	VL	6	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	VL	6	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Proseminar 3 zur Kulturwissenschaft	PS	6	WP	2 SWS/21 h	99 h	4 LP
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	**	** h	4 LP
Modulprüfung		6	P		60 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Hausarbeit (12-15 S.) im Rahmen des Proseminars					
Modulprüfung	Essay im Umfang von 12 bis 15 Seiten über die Vorlesungen sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note des Essays					

** Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

22. Der fachspezifische Anhang Nr. 11.2 Beifach Geschichte (Studienstart Dijon), Buchstabe B wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 Studienvolumen wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Zahl 18 wird durch die Zahl 19 ersetzt.
 - bb) Die Zahl 6 wird durch die Zahl 4 ersetzt.
 - cc) Die Zahl 12 wird durch die Zahl 15 ersetzt.

- b) In Nr. 2 Modulplan wird Modul 3 „Basismodul – Mittelalterliche Geschichte (6.-15. Jh.)“ wie folgt geändert:
 aa) die Zeile 4 wird ersatzlos gestrichen.
 bb) In Zeile 5 wird die Zahl 3 durch die Zahl 6 ersetzt.
- c) In Nr. 2 Modulplan Modul 5 „Basismodul – Neueste Geschichte (19.-20. Jh.)“ erhält folgende Fassung:

Modul-Nr. 05	Basismodul – Neueste Geschichte (19. – 20. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	** h	6 LP	
Seminar Neueste Geschichte	S	3	WP	3 SWS	6 LP	Hausarbeit
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filièr in Dijon					
Modulnote	Nach § 17 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				3 SWS + ** h	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

23. Der fachspezifische Anhang Nr. 12.1 Kernfach Philosophie (Studienstart Dijon), Buchstabe B Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Modul 1 „Methoden der Philosophie“ erhält folgende Fassung:

Modul-Nr. 01	Methoden der Philosophie					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	**	**h	4 LP	
Wissenschaftspropädeutisches Proseminar	PS	3	P	2 SWS	7 LP	
Tutorium zum wissenschaftspropädeutischen Proseminar	T	3	P	2 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) im wissenschaftspropädeutischen Proseminar sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filièr in Dijon					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS + **h	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen						

Sonstiges	Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.	
------------------	--	--

b) Modul 03 „Theoretische Philosophie I“ wird wie folgt geändert:

aa) Zeile 3 erhält folgende Fassung:

Lehrveranstaltung gemäß der Fiche filière	***	***	P	**h	2 L P	
---	-----	-----	---	-----	----------	--

bb) in Zeile 5, Spalte 2 werden die Worte „sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon“ eingefügt.

cc) Nach dem Modul wird folgender Satz eingefügt: „** Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière“.

c) Modul 04 „Praktische Philosophie / Ethik“ erhält folgende Fassung

Modul-Nr. 04	Praktische Philosophie / Ethik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Lehrveranstaltung gemäß der Fiche filière	**	**	P	** h	5 LP	
Einführung in die Praktische Philosophie	V	3	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				2 SWS + ** h	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

** Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Artikel 2

- Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt gemäß den nachfolgenden Absätzen 2-3 zum Wintersemester 2024/2025 in Kraft.
- Die Änderungen Nr. 1-17 gelten für alle Studierenden, die im Wintersemester 2024/2025 im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon der

Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind oder ab dem Wintersemester 2024/2025 im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden.

3. Die Änderungen Nr. 18-23 gelten für alle Neueinschreiber und Fachwechsler.

Mainz, den 22. Januar 2025

Der Dekan des
Fachbereiches 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Schäfer

Die Dekanin des
Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Heide Frielinghaus

Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Aufgrund des § 76 Abs. 2 Nr. 5 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, 377), i. V. m. § 12 Abs. 2 der Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 15. Dezember 2022 hat die Leitung der Universitätsbibliothek der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 10. Februar 2025 die folgende Benutzungsordnung erlassen. Das Benehmen mit dem Senat wurde am 07. Februar 2025 hergestellt.

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anerkennung der Benutzungsordnung
- § 3 Aufgaben der Universitätsbibliothek
- § 4 Zulassung zur Benutzung
- § 5 Wohnortwechsel, Kontaktdaten, Exmatrikulation
- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Gebühren
- § 8 Haftung der Nutzenden
- § 9 Haftungsausschluss
- § 10 Ordnungsregelungen
- § 11 Kontroll- und Hausrecht
- § 12 Ausschluss von der Ausleihe und/oder der Benutzung

II Benutzung innerhalb der Universitätsbibliothek

- § 13 Präsenzbestände
- § 14 Benutzung in den Lesesaalbereichen
- § 15 Benutzung von Sonderbeständen
- § 16 Semesterapparate
- § 17 Schließfächer und Lesekabinen

III Benutzung außerhalb der Universitätsbibliothek

- § 18 Allgemeine Ausleihbestimmungen
- § 19 Benutzung der Ausleihbestände
- § 20 Auswärtiger Leihverkehr
- § 21 Ausleihe von technischen Geräten und Unterrichtsmaterialien

IV Sonstige Benutzung der Universitätsbibliothek

- § 22 Auskunft
- § 23 Vervielfältigungen
- § 24 Nutzung von PC-Arbeitsplätzen und Netzzugängen
- § 25 Nutzung von E-Medien

V Schlussvorschrift

- § 26 Inkrafttreten

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Universitätsbibliothek der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Universitätsbibliothek) und alle ihr zugeordneten Organisationseinheiten.

§ 2 Anerkennung der Benutzungsordnung

Mit Betreten der Räumlichkeiten der Universitätsbibliothek oder Inanspruchnahme ihrer Leistungen wird die Geltung der Benutzungsordnung anerkannt.

§ 3 Aufgaben der Universitätsbibliothek

Die Universitätsbibliothek dient der Informationsversorgung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) für Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. Sie stellt die hierzu erforderlichen Medien, Literaturinformationen und Informationsinfrastrukturen zur Verfügung, dient als Arbeits-, Lern- und Kommunikationsort und erfüllt Aufgaben in der regionalen und überregionalen Informationsversorgung. Sie unterstützt die JGU bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Produktion von Digitalisaten und audiovisuellen Medien. Das der Universitätsbibliothek zugeordnete Universitätsarchiv verwahrt die Überlieferung der JGU auf der Grundlage des rheinland-pfälzischen Archivgesetzes.

§ 4 Zulassung zur Benutzung

- (1) Die Benutzungsbereiche der Universitätsbibliothek sind ohne förmliche Zulassung zugänglich.
- (2) Jedes Mitglied der JGU ist berechtigt, die Universitätsbibliothek zu benutzen. Darüber hinaus steht die Universitätsbibliothek auch Nutzenden zur Verfügung, die nicht Mitglieder der JGU sind, soweit dadurch die Primärversorgung der JGU gemäß § 3 nicht gefährdet wird. Die Leistungen des Zentrums für Audiovisuelle Produktion können von Nichtmitgliedern der JGU nur im Rahmen von Kooperationsverträgen genutzt werden. Für die Nutzung des Universitätsarchivs und des Mainzer Verlagsarchivs ist ein Nutzungsantrag zu stellen.
- (3) Bei der Anmeldung von Nutzenden in der Universitätsbibliothek wird eine Bibliotheksausweisnummer vergeben und auf einem geeigneten Medium als maschinenlesbarer Code abgebildet. Die Abbildung dient als Bibliotheksausweis. Mitglieder der JGU werden mit dem Beginn ihrer Mitgliedschaft automatisch für die Benutzung der Universitätsbibliothek angemeldet. Der Bibliotheksausweis dient der Medienentleihung. Er ist nicht übertragbar. Für die Nutzung älterer Bibliotheksausweise auf Karten des Studierendenwerks Mainz gelten die Regelungen des Studierendenwerks.

- (4) Die Anmeldung zur Bibliotheksbenutzung ist nur bei Vorlage folgender Dokumente möglich:
1. Mitarbeitende der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Universitätsmedizin): Mitgliedsnachweis der Universitätsmedizin (Arbeitsvertrag) und Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass mit amtlicher inländischer Meldebescheinigung).
 2. Nichtmitglieder der JGU: Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass mit amtlicher inländischer Meldebescheinigung).
- (5) Minderjährige, die nicht Mitglieder der JGU sind, benötigen für die Anmeldung zur Bibliotheksbenutzung eine schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertretung. Diese verpflichtet sich mit der Einwilligung, Haftungsansprüche aus dem Benutzungsverhältnis zu erfüllen.
- (6) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit und solange diese von der Universitätsbibliothek zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Die für die Verwaltung der Medienentleihe erforderlichen personenbezogenen Daten werden soweit möglich aus dem zentralen Identitätsmanagement der JGU auf elektronischem Weg an die Universitätsbibliothek übermittelt. Die Nutzenden erhalten auf Antrag Einblick in die über ihre Person gespeicherten Daten.

§ 5

Wohnortwechsel, Kontaktdaten, Exmatrikulation

- (1) Mitarbeitende der Universitätsmedizin sowie Nichtmitglieder der JGU haben der Universitätsbibliothek Veränderungen ihrer Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen. Bei einem Verstoß gegen die vorgenannte Verpflichtung haftet die betreffende Person gegenüber der Universitätsbibliothek für alle daraus entstehenden Kosten und Nachteile.
- (2) Studierende haben zum Zeitpunkt der Exmatrikulation alle entliehenen Medien zurückzugeben und die gegebenenfalls ausstehenden Gebühren und Auslagen zu begleichen. Gleiches gilt für die Mitarbeitenden bei Ausscheiden aus der JGU.
- (3) Werden die Voraussetzungen zur Zulassung nicht mehr erfüllt, haben die Nutzenden alle entliehenen Medien zurückzugeben sowie die gegebenenfalls ausstehenden Gebühren und Auslagen zu begleichen.

§ 6

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten für die Bibliotheken der Universitätsbibliothek werden von der Leitung der Universitätsbibliothek im Benehmen mit den jeweiligen Fachbereichen festgelegt und durch Aushang und Informationen auf der Website der Universitätsbibliothek bekannt gegeben.
- (2) Die Universitätsbibliothek kann den Zutritt zu ihren Bibliotheken außerhalb der Anwesenheitszeiten des bibliothekarischen Personals über elektronische Zugangskontrollen ermöglichen. Die betreffenden Bibliotheken sind zu diesen Zeiten nur Mitgliedern der JGU zugänglich.

§ 7 Gebühren

- (1) Die Benutzung der Universitätsbibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei, soweit die Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) in ihrer jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt. Die Nutzung des Universitätsarchivs ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Für die Ausstellung eines physischen Bibliotheksausweises kann eine Kartennutzungsgebühr erhoben werden.
- (3) Für Nichtmitglieder der JGU wird eine jährliche Gebühr für die Nutzung der Universitätsbibliothek erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis. Die Gebühr entsteht zusätzlich zu der in Abs. 2 genannten Kartennutzungsgebühr. Ausgenommen von dieser Regelung sind die in § 8 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes Genannten.
- (4) Für die Benutzung von Schließfächern und Lesekabinen kann eine Gebühr erhoben werden.
- (5) Für die Vermittlung von Bibliotheksgut im deutschen Leihverkehr der Bibliotheken (Fernleihe) wird für jede aufgegebenen Bestellung erfolgsunabhängig eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis. Zusätzliche Gebühren oder Auslagen, die von der entleihenden Bibliothek erhoben bzw. in Rechnung gestellt werden, haben die Entleihenden zu tragen. Für die Beschaffung von Medien im internationalen Leihverkehr werden die der Universitätsbibliothek entstehenden Kosten den Bestellenden in Rechnung gestellt, zzgl. einer Bearbeitungsgebühr gemäß dem Besonderen Gebührenverzeichnis.
- (6) Das Servicezentrum Digitalisierung und Fotodokumentation bietet kostenpflichtige Dienstleistungen für Mitglieder der JGU an. Die Preise sind der jeweils gültigen Preisliste auf der Website der Universitätsbibliothek zu entnehmen.
- (7) Das Zentrum für Audiovisuelle Produktion bietet kostenpflichtige Dienstleistungen für Mitglieder der JGU an. Die Preise werden projektabhängig individuell kalkuliert und mit den Nutzenden vereinbart.

§ 8 Haftung der Nutzenden

- (1) Nutzende haften für die im Lesesaal genutzten oder mit dem eigenen Bibliotheksausweis entliehenen Medien. Bei Verlust oder Beschädigung von Medien beschafft die Universitätsbibliothek Ersatz oder veranlasst die Behebung des Schadens und stellt der dafür verantwortlichen Person die Kosten in Rechnung. Zusätzlich entstehen Bearbeitungsgebühren gemäß dem Besonderen Gebührenverzeichnis. Der Verlust oder die Beschädigung von Medien ist der Universitätsbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Nach erfolgter Ersatzbeschaffung werden die Kosten der Ersatzbeschaffung auch bei späterer Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht erstattet.
- (2) Nutzende haben den Zustand der von ihnen entliehenen Medien bei Entleihung zu prüfen und vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht unverzüglich, wird angenommen, dass sich die Medien bei der Entleihung in unbeschädigtem Zustand befanden.

- (3) Der Verlust eines Bibliotheksausweises ist der Universitätsbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Das Bibliothekskonto wird bis zur Neuausstellung eines Bibliotheksausweises gesperrt. Die Neuausstellung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis. Für bis zum Eingang der Verlustmeldung bei der Universitätsbibliothek entstandene Schäden haften die Nutzenden.
- (4) Der Verlust von Schließmedien, die von der Universitätsbibliothek an einzelne Nutzende verliehen wurden, ist unverzüglich anzuzeigen. Für bis zum Eingang der Verlustmeldung bei der Universitätsbibliothek entstandene Schäden haften die Nutzenden. Die Kosten für die Beschaffung eines neuen Schließmediums tragen die Nutzenden.
- (5) Nutzende haben den Zustand und die Vollständigkeit der von ihnen nach § 21 Abs. 1 und 2 entliehenen technischen Geräte und Datenträger bei Entleiherung zu prüfen und vorhandene Schäden bzw. fehlende Teile unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht unverzüglich, wird angenommen, dass sich die Geräte und Datenträger bei der Entleiherung in unbeschädigtem und vollständigem Zustand befanden. Nutzende haften für den Verlust von sowie Defekte an entliehenen technischen Geräten und Datenträgern.

§ 9

Haftungsausschluss

- (1) Die Universitätsbibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in die Bibliothek mitgebracht werden.
- (2) Die Universitätsbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstehen.
- (3) Die Universitätsbibliothek haftet nicht für mangelhafte Hard- oder Software, mangelhafte Softwareinstallationen, die Sicherung von persönlichen Daten auf von ihr nach § 21 Abs. 1 und 2 entliehenen technischen Geräten oder Datenträgern oder für Schäden, die an mitgebrachten Datenträgern oder Geräten entstehen.

§ 10

Ordnungsregelungen

- (1) Alle Nutzenden sind verpflichtet, die Benutzungsordnung zu beachten, auf andere Nutzende Rücksicht zu nehmen und sich so zu verhalten, wie es dem Charakter einer wissenschaftlichen Arbeitsstätte entspricht.
- (2) Das Herstellen von Fotografien, Film- und Tonaufnahmen in den Bibliotheksräumen bedarf der vorherigen Zustimmung der Leitung der Universitätsbibliothek. Ausgenommen sind fotografische Aufnahmen als Vervielfältigungen gemäß § 23.
- (3) Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Blindenführhunde bzw. Behindertenbegleithunde von Nutzenden mit nachgewiesenen Einschränkungen (Schwerbehindertenausweis).
- (4) Die Regelungen der Universitätsbibliothek für die Mitnahme von Jacken, Mänteln und Taschen sowie den Verzehr von Speisen und Getränken werden durch Aushang und Information auf der Website der Universitätsbibliothek bekannt gemacht.

§ 11 Kontroll- und Hausrecht

- (1) Das Bibliothekspersonal bzw. das im Auftrag der Universitätsbibliothek tätige Personal ist berechtigt, von jeder die Universitätsbibliothek benutzenden Person aus gegebenem Anlass das Vorzeigen eines amtlichen Ausweises zu verlangen.
- (2) Das Bibliothekspersonal bzw. das im Auftrag der Universitätsbibliothek tätige Personal ist berechtigt, sich den Inhalt von Rucksäcken, Taschen und ähnlichen Behältnissen vorzeigen zu lassen.
- (3) Den Anweisungen des Bibliothekspersonals bzw. des im Auftrag der Universitätsbibliothek tätigen Personals ist Folge zu leisten.
- (4) Die Leitung der Universitätsbibliothek übt das Hausrecht in den Räumlichkeiten der Universitätsbibliothek aus.

§ 12 Ausschluss von der Ausleihe und/oder der Benutzung

- (1) Nutzende, die Medien, deren Leihfrist abgelaufen ist, nach ausdrücklicher Aufforderung nicht zurückgeben, werden bis zur Rückgabe der angemahnten Medien von der Möglichkeit der Medienentleihe ausgeschlossen. Die Aufforderung kann auf elektronischem Weg versandt werden.
- (2) Überschreiten ausstehende Gebühren einer die Universitätsbibliothek benutzenden Person den Betrag von 40 € oder werden angefallene Gebühren nicht innerhalb von vier Wochen bezahlt, wird die Person bis zur vollständigen Bezahlung der ausstehenden Gebühren von der Möglichkeit der Medienentleihe ausgeschlossen.
- (3) Verstößt eine die Universitätsbibliothek benutzende Person schwerwiegend oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung oder ist der Bibliothek durch den Eintritt sonstiger besonderer Umstände die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht mehr zuzumuten, kann die Leitung der Universitätsbibliothek ein Mitglied der JGU vorübergehend, eine Person, die nicht Mitglied der JGU ist, vorübergehend oder auf Dauer von der Benutzung ausschließen. Der vorübergehende Ausschluss darf die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

II Benutzung innerhalb der Universitätsbibliothek

§ 13 Präsenzbestände

- (1) Grundsätzlich nur in den Räumen der Universitätsbibliothek können genutzt werden:
 1. Sonderbestände nach § 15 Abs. 1,
 2. Medien von besonderem Wert,
 3. Medien, die vor 1919 erschienen sind,
 4. Nachschlagewerke,
 5. frei zugängliche Zeitschriftenbestände,
 6. Loseblattausgaben,
 7. Mikroformen,
 8. Karten,

- 9. Medien mit zahlreichen Beilagen und
 - 10. Medien, deren Erhaltungszustand gefährdet ist
- (2) Die Universitätsbibliothek ist berechtigt, weitere Bestände von der Ausleihe auszuschließen oder deren Entleihung einzuschränken.
 - (3) Über Ausnahmen von der Präsenznutzung entscheidet die Universitätsbibliothek auf Antrag.

§ 14 **Benutzung in den Lesesaalbereichen**

- (1) Arbeitsplätze können von den Nutzenden ohne Zustimmung der Universitätsbibliothek weder für den eigenen Gebrauch noch für andere reserviert werden.
- (2) Die Universitätsbibliothek kann für die Arbeit mit besonderen Beständen sowie für bestimmte Nutzungsformen spezielle Arbeitsplätze oder Arbeitsbereiche zuweisen.
- (3) Beim Verlassen der Universitätsbibliothek räumen die Nutzenden ihren Arbeitsplatz.
- (4) In den Bibliotheken der Universitätsbibliothek kann die Belegung der Arbeitsplätze abweichend von § 14 Abs. 1 über Pausenscheiben geregelt werden, die in den betroffenen Bibliotheken ausliegen. Mit den Pausenscheiben können Nutzende ihren Arbeitsplatz für eine Abwesenheitszeit von maximal 30 Minuten, zwischen 11:30 Uhr und 13:30 Uhr von maximal 60 Minuten reservieren. Arbeitsplätze ohne Pausenscheibe bzw. mit abgelaufener Pausenscheibe können von anderen Nutzenden belegt werden. Der Einsatz von Pausenscheiben wird durch Aushang und/oder Informationen auf der Website der Universitätsbibliothek bekannt gemacht.

§ 15 **Benutzung von Sonderbeständen**

- (1) Die Benutzung von Handschriften, Autographen, alten Drucken mit Erscheinungsjahr bis 1850, sonstigen Sonderbeständen sowie der Bestände des Universitätsarchivs ist in der Regel nur an einem speziell hierfür vorgesehenen Leseplatz möglich.
- (2) Eine Nutzung dieser Materialien kann aus konservatorischen Gründen von besonderen Bedingungen abhängig gemacht oder untersagt werden. Ist ein Digitalisat vorhanden, wird das Original nur in begründeten Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt.
- (3) Bei der Benutzung der Bestände nach § 15 Abs. 1 sind Jacken, Mäntel und Taschen, der Gebrauch von Tinte, Kugelschreibern und Kopierstiften sowie das Essen und Trinken untersagt.
- (4) Bei Medien, die aufgrund gesetzlicher Regelungen für eine uneingeschränkte Benutzung nicht geeignet sind, kann die Nutzung von der Glaubhaftmachung eines wissenschaftlichen Zwecks oder sonstiger rechtlich anerkannter Nutzungszwecke sowie von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.
- (5) Für die Benutzung der Bestände des Universitätsarchivs gelten die Bestimmungen des Landesarchivgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (6) Die Benutzung von Archivalien des Mainzer Verlagsarchivs ist gegebenenfalls nur nach Rücksprache mit den die Rechte innehabenden Personen möglich.

§ 16 Semesterapparate

- (1) Zur Unterstützung von Lehrveranstaltungen können Medien für die Dauer eines Semesters als Semesterapparat aufgestellt und besonderen Benutzungsbedingungen unterworfen werden.
- (2) Die Universitätsbibliothek stellt ihre elektronischen Medien und Informationen zur Nutzung innerhalb digitaler Lehr- und Lernumgebungen zur Verfügung, soweit die urheber- und vertragsrechtlichen Bestimmungen dies zulassen.
- (3) Die Einrichtung eines Semesterapparats ist vor Semesterbeginn zu beantragen.

§ 17 Schließfächer und Lesekabinen

- (1) Die Universitätsbibliothek stellt ihren Nutzenden im Rahmen der Kapazitäten Tagesschließfächer, Dauerschließfächer und Lesekabinen zur Verfügung. Soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist, finden die für die Ausleihe von Medien geltenden Regelungen entsprechende Anwendung.
- (2) Die für die Nutzung der Tagesschließfächer notwendigen Schließmedien können bei der Universitätsbibliothek käuflich erworben werden. Die Leihfrist für Tagesschließfächer endet mit der nächsten Schließung des jeweiligen Bibliotheksstandorts. Sie sind bis zur Schließung zu räumen. Tagesschließfächer, die länger als einen Öffnungstag belegt sind, werden am Folgetag vom Bibliothekspersonal zwangsweise geöffnet und geräumt, ohne dass es einer ausdrücklichen Aufforderung bedarf.
- (3) Die Universitätsbibliothek stellt Promovierenden Dauerschließfächer und Lesekabinen zur Verfügung. Die für die Nutzung notwendigen Schließmedien werden verliehen. Die Leihfrist endet mit dem jeweils laufenden Semester. Bei Überschreitung der Leihfrist erfolgt eine zwangsweise Öffnung und Räumung, ohne dass es einer ausdrücklichen Aufforderung bedarf.
- (4) In den Schließfächern und Lesekabinen dürfen keine Sachen gelagert werden, von denen eine Belästigung oder Gefährdung ausgehen kann.
- (5) Die Universitätsbibliothek ist bei begründetem Verdacht des Missbrauchs berechtigt, Schließfächer und Lesekabinen zu kontrollieren.
- (7) Die bei der Räumung eines Schließfachs oder einer Lesekabine vorgefundenen Sachen werden wie Fundsachen behandelt. Vorgefundene Medien aus dem Bestand anderer Bibliotheken werden an diese zurückgesandt. Entlehene Medien aus dem Bestand der Universitätsbibliothek werden zurückgebucht.
- (8) Für die Öffnung von Schließfächern und Lesekabinen der Universitätsbibliothek fallen Kosten in Höhe von 5 €, im Fall erhöhten Aufwands von 20 € an. Diese werden den Nutzenden in Rechnung gestellt.

III Benutzung außerhalb der Universitätsbibliothek

§ 18

Allgemeine Ausleihbestimmungen

- (1) Die Medien der Universitätsbibliothek können zur Benutzung außerhalb der Universitätsbibliothek ausgeliehen werden, sofern sie nicht einer Ausleihbeschränkung gemäß § 13 Abs. 1 oder 2 oder § 18 Abs. 2 unterliegen.
- (2) Die in der Bereichsbibliothek Rechts- und Wirtschaftswissenschaften aufgestellten Medien der Fächer Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaften sind vorrangig Präsenzbestände. Medien ohne Ausleihsperrung gem. § 13 Abs. 1 oder 2 können von Hochschulbediensteten sowie von Promovierenden zu den in § 19 Abs. 4 aufgeführten Bedingungen entliehen werden. Medien ohne Ausleihsperrung gem. § 13 Abs. 1 oder 2 können von Studierenden mit nachgewiesenen Einschränkungen (Schwerbehindertenausweis) bzw. unter Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes sowie eines Lichtbildausweises von Studierenden, die die elterliche Sorge für Kinder unter sieben Jahren innehaben, für maximal acht Tage entliehen werden.

§ 19

Benutzung der Ausleihbestände

- (1) Personen mit einem gültigen Bibliotheksausweis können Medien aus den Ausleihbeständen entleihen. Eine Vorbestellung von entliehenen Medien ist möglich. Werden Medien zur Ausleihe vorbestellt, erfolgt eine Benachrichtigung, sobald die gewünschten Medien zur Abholung bereitliegen. Bestellte Medien sind innerhalb von sieben Öffnungstagen abzuholen.
- (2) Die Leihfrist beträgt grundsätzlich vier Wochen.
- (3) Die Leihfrist entliehener Medien kann auf Antrag fünfmal um vier Wochen verlängert werden. Von der Verlängerung ausgeschlossen sind vorbestellte Medien.
- (4) Die Leihfrist für Hochschulbedienstete sowie Promovierende endet mit dem jeweils laufenden Semester. Bei Medien, die innerhalb einer Frist von vier Wochen zum Ende des laufenden Semesters entliehen werden, endet die Leihfrist mit dem Ende des darauffolgenden Semesters. Die Leihfrist entliehener Medien kann auf Antrag fünfmal bis zum Ende des darauffolgenden Semesters verlängert werden. Von der Verlängerung ausgeschlossen sind vorbestellte Medien.
- (5) Medien, deren Leihfrist verlängert wurde, müssen auf ausdrückliche Anforderung der Universitätsbibliothek vor Ablauf der Frist unverzüglich zurückgegeben werden. Die Universitätsbibliothek ist berechtigt, Medien vor Ablauf der Leihfrist zurückzufordern, wenn ein dringender Bedarf für Forschung und Lehre besteht oder sie aus dienstlichen Gründen benötigt werden.
- (6) Bei Überschreitung der Leihfrist entsteht ohne Mahnung eine Säumnisgebühr. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis. Die Beitreibung der Gebühren erfolgt nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Rheinland-Pfalz in seiner jeweils geltenden Fassung.

- (7) Nach Rückgabe eines entliehenen Mediums oder der Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der Universitätsbibliothek erhält die entleihende Person eine elektronische Quittung. Die elektronische Quittung ist bei Reklamationen vorzuzeigen.
- (8) Es ist nicht gestattet, entlehene Medien Dritten zu überlassen.
- (9) Die Universitätsbibliothek ist berechtigt, die Anzahl der für eine einzelne Person gleichzeitig möglichen Ausleihen zu beschränken.

§ 20 Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Zu wissenschaftlichen Zwecken benötigte Medien, die weder in der Universitätsbibliothek noch in anderen öffentlich zugänglichen Bibliotheken in Mainz (bzw. in Germersheim für die Bereichsbibliothek Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft) vorhanden sind, können nach den Bestimmungen der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. nach den Regeln des internationalen Leihverkehrs bei auswärtigen Bibliotheken bestellt werden.
- (2) Für die Aufgabe einer Bestellung im Rahmen des auswärtigen Leihverkehrs erforderliche personenbezogene Daten der Nutzenden werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet, gespeichert und gelöscht. Die Nutzenden erhalten auf Antrag Einblick in die über ihre Person gespeicherten Daten.
- (3) Im Rahmen des auswärtigen Leihverkehrs gelieferte Kopien werden ab dem Zeitpunkt der Lieferung sechs Monate aufbewahrt und zur Abholung bereitgestellt. Werden die Kopien innerhalb dieser Frist nicht abgeholt, werden sie vernichtet.
- (4) Für die Benutzung der im Leihverkehr beschafften Medien gelten die besonderen Bedingungen der liefernden auswärtigen Bibliotheken, im Übrigen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

§ 21 Ausleihe von technischen Geräten und Unterrichtsmaterialien

- (1) Die Universitätsbibliothek kann bedarfsabhängig für wissenschaftliche und studienbezogene Zwecke für die Dauer von 16 Wochen fachspezifisch konfigurierte Tablets an Studierende ausgewählter Fächer verleihen. Die Tablets werden mit Standardeinstellungen verliehen. Weitere Einstellungen können vorgenommen werden. Hiervon ausgenommen sind vorinstallierte Apps. Die entleihende Person ist berechtigt, weitere Apps unter Nutzung ihrer jeweils zugehörigen persönlichen Accounts auf dem Gerät zu installieren und zu nutzen und trägt das eventuell anfallende Entgelt für die Installation bzw. die Nutzung. In das Betriebssystem eingreifende Veränderungen, eine Weitergabe an Dritte und die Einräumung von Rechten zugunsten Dritter sind untersagt.
- (2) Das Zentrum für Audiovisuelle Produktion stellt im Rahmen von Workshops und Kursen Geräte und Datenträger zur Produktion audiovisueller Medien zur Verfügung. Die Nutzungsdauer wird projektbezogen individuell vereinbart. Defekte und Störungen an den Geräten dürfen nur vom Personal der Universitätsbibliothek behoben werden. Auf den Datenträgern vorhandene Daten werden nach Rückgabe ohne Rücksprache mit den Nutzenden gelöscht.
- (3) Die Universitätsbibliothek verleiht medizinische Lehrmaterialien in Tagesausleihe.

- (4) Auf technische Geräte und Unterrichtsmaterialien, die nach § 21 Abs. 1 bis 3 entliehen werden, finden die für die Ausleihe von Medien geltenden Regelungen entsprechende Anwendung.

IV Sonstige Benutzung der Universitätsbibliothek

§ 22 Auskunft

Die Universitätsbibliothek erteilt im Rahmen ihrer Aufgaben mündliche und schriftliche Auskünfte. Diese haben lediglich empfehlenden Charakter.

§ 23 Vervielfältigungen

- (1) Innerhalb der Universitätsbibliothek können Vervielfältigungen in Selbstbedienung erstellt werden. Die Nutzenden sind hierbei für die Beachtung der geltenden urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen sowie der weiteren rechtlichen Vorgaben verantwortlich.
- (2) Die Universitätsbibliothek kann einzelne Medien und bestimmte Teile ihres Bestands aus konservatorischen Gründen von der Vervielfältigung ausschließen.
- (3) Aufnahmen und Ablichtungen von Sonderbeständen nach § 15 Abs. 1 sind untersagt. Digitalisate werden auf Wunsch von der Universitätsbibliothek angefertigt. Archivalien des Universitätsarchivs dürfen nach Rücksprache fotografiert werden.

§ 24 Nutzung von PC-Arbeitsplätzen und Netzzugängen

Die von der Universitätsbibliothek bereitgestellten PC-Arbeitsplätze und Netzzugänge stehen ausschließlich für Zwecke von Forschung und Lehre zur Verfügung.

§ 25 Nutzung von E-Medien

- (1) Bei der Nutzung der von der Universitätsbibliothek lizenzierten elektronischen Inhalte sind die lizenz- und urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- (2) Die Nutzung urheberrechtlich geschützter E-Medien als Grundlage für selbstlernende KI-Anwendungen ist grundsätzlich unzulässig. Auf Anfrage informiert die Universitätsbibliothek über die entsprechenden Lizenzbestimmungen.

V Schlussvorschrift

§ 26 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft und ersetzt die Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek vom 14. Juni 2019. Sie wird zusätzlich auf der Website der Universitätsbibliothek veröffentlicht und durch Aushang in den Organisationseinheiten der Universitätsbibliothek bekannt gemacht.

Mainz, den 10. Februar 2025

Dr. Michael Hansen
Ltd. Bibl.-Dir. Universitätsbibliothek Mainz

**Ordnung
zum Betrieb eines Forschungsinformationssystems (FIS)
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
(FIS-Ordnung)**

vom 07. Februar 2025

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 12 Abs. 4 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat am 07. Februar 2025 die folgende Ordnung beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Ordnung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Datenbestand und Nutzung in nachgelagerten Systemen
- § 4 Zwecke des FIS
- § 5 Datenverarbeitende Stellen
- § 6 Art und Umfang der Datenverarbeitung
- § 7 Löschung personenbezogener Daten
- § 8 Inkrafttreten

**§ 1
Gegenstand der Ordnung**

Gegenstand der Ordnung ist der Betrieb eines Forschungsinformationssystems (FIS) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU), soweit diese Ordnung zu Zwecken der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule nach dem Hochschulgesetz erforderlich ist und einzelne Bestimmungen zum Forschungsinformationssystem nicht durch andere Ordnungen der JGU geregelt sind.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Die Ordnung zum Betrieb eines Forschungsinformationssystems gilt für die Mitglieder und Angehörigen der JGU gemäß § 36 HochSchG, insbesondere die betroffenen Forschenden und Beschäftigten aus Technik und Verwaltung. Sofern Dritte das FIS nutzen, finden die Bestimmungen entsprechende Anwendung.
- (2) Die unter Abs. 1 genannte Personengruppe wird im nachfolgenden Text als FIS-Nutzende bezeichnet.

**§ 3
Datenbestand und Nutzung in nachgelagerten Systemen**

- (1) Forschungsinformationen sind strukturierte Informationen zu den Forschungsaktivitäten der wissenschaftlich tätigen Mitglieder und Angehörigen der JGU gemäß § 2. Forschungsaktivitäten sind u. a. Publikationen, Patente, Forschungsprojekte, Herausgeberschaften und Vorträge. Das FIS ist ein datenbankbasiertes Managementsystem, in dem diese Informationen elektronisch erfasst und verarbeitet werden.

- (2) Die im FIS verarbeiteten personenbezogenen Daten und Forschungsaktivitäten werden in das Data Warehouse der JGU übernommen und mit Informationen zu Personen sowie Struktureinheiten der JGU verknüpft.
- (3) Die bibliografischen Daten der im FIS erfassten Publikationen werden automatisiert in die Universitätsbibliografie übernommen.
- (4) Um die Forschungskompetenzen an der JGU öffentlich transparent und aktuell darzustellen, werden die im FIS verarbeiteten personenbezogenen Daten und Forschungsaktivitäten über individuelle Profilseiten sowie über die Webseiten der Universität öffentlich zugänglich gemacht.

§ 4 Zwecke des FIS

- (1) Die Datenverarbeitung im FIS erfolgt zur Erfüllung folgender gesetzlich festgelegter Aufgaben der JGU auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchstabe e, Abs. 2 und 3 DSGVO i. V. m. § 12 Abs. 4 HochSchG:
 - 1. zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen,
 - 2. zur Qualitätssicherung,
 - 3. zur Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Auftrags- oder Selbstverwaltungsangelegenheiten,
 - 4. zur Hochschulentwicklung und Steuerung der JGU,
 - 5. zur Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern der Hochschule und
 - 6. zur Bewertung und Durchsetzung des Gleichstellungsauftrages.
- (2) Darüber hinaus verfolgt die JGU mit dem Betrieb des FIS folgende weitere Zwecke:
 - 1. Unterstützung der Forschenden bei der Erfassung, Verwaltung und Aufbereitung ihrer Forschungsaktivitäten,
 - 2. Gewährleistung von Kontrolle und Transparenz für FIS-Nutzende bei der Verarbeitung ihrer Forschungsinformationen,
 - 3. Entlastung der FIS-Nutzenden bei der Erstellung von Berichten,
 - 4. Aufbau und Etablierung einer validierten Datenbasis von Forschungsinformationen für das Berichtswesen der JGU,
 - 5. Vermeidung redundanter Datenerhebung und Sicherstellung einer konsistenten Datenbasis für verschiedene weitere Berichtsansätze auf unterschiedlichsten Organisationsebenen,
 - 6. Zusammenführung und Vernetzung von Forschungsaktivitäten für interne und externe Zielgruppen durch die Veröffentlichung ausgewählter Forschungsinformationen.
- (3) Die Nutzung des FIS zu anderen als den in Abs. 1 und 2 definierten Zwecken ist ausgeschlossen. Bei einem Verdacht der missbräuchlichen Nutzung ist diese unverzüglich an die Administration des FIS oder den CIO zu melden.

§ 5 Datenverarbeitende Stellen

- (1) Die im FIS gespeicherten Daten werden ausschließlich zu den in § 4 genannten Zwecken verarbeitet. Die FIS-Nutzenden erhalten eine ihren Aufgaben entsprechende Rolle im FIS.

- (2) Zur Erfassung und Verarbeitung von Forschungsaktivitäten einschließlich personenbezogener Daten haben FIS-Nutzende sowie von ihnen beauftragte Personen Basiszugriff auf das FIS.
- (3) Im Rahmen dieses Rechte- und Rollenkonzepts können zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten insbesondere folgende datenverarbeitende Stellen, die mit der Abwicklung der Zwecke gemäß § 4 betraut sind, einen erweiterten Zugriff auf das FIS erhalten:
 1. die Universitätsbibliothek Mainz und das Zentrum für Datenverarbeitung,
 2. die Dekaninnen und Dekane sowie die Dekanatsverwaltungen,
 3. die Leitungen der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen und deren Verwaltungen,
 4. die Mitglieder des Präsidiums und Beauftragte des Präsidiums,
 5. die Zentrale Universitätsverwaltung sowie
 6. die Abteilung JGU Berichtswesen.
- (4) Die Administration des FIS erfolgt gemeinsam durch die Universitätsbibliothek und das Zentrum für Datenverarbeitung.

§ 6

Art und Umfang der Datenverarbeitung

- (1) Die FIS-Nutzenden der JGU nach § 2 Abs. 1 sind zur Erfüllung der in § 4 genannten Zwecke verpflichtet, ihre Publikationen in das FIS einzupflegen, die Einträge auf Korrektheit und Vollständigkeit zu prüfen sowie aktuell vorzuhalten. Die Erfassung weiterer Forschungsaktivitäten gem. § 3 Abs. 1 ist fakultativ. Zur Unterstützung der FIS-Nutzenden wird ein Schulungs- und Supportkonzept umgesetzt.
- (2) Die FIS-Nutzenden der JGU nach § 2 Abs. 1 erhalten ein FIS-Zugangskonto. Der Zugang zum FIS mit dem JGU-Account endet mit den für die JGU zentral festgelegten Fristen nach dem Ende des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses oder nach der Exmatrikulation.
- (3) Darüber hinaus findet die Eingabe und Aktualisierung der Daten teilweise in automatisierten Prozessen über folgende Schnittstellen statt:
 1. Zentrales Identitätsmanagementsystem der JGU für die Stammdaten der FIS-Nutzenden, E-Mail-Adressen und Zuordnungen zu Organisationseinheiten,
 2. Bibliographische Datenbanken und Open-Access-Repository der Universitätsbibliothek Mainz für Publikationsdaten,
 3. Finanzsystem der Drittmittelverwaltung für Daten zu Drittmittelprojekten,
 4. Managementsystem für Forschungsinfrastrukturen.
- (4) Die im FIS eingetragenen Forschungsaktivitäten werden auf öffentlich sichtbaren Profilseiten dargestellt. Wenn diese öffentliche Sichtbarkeit individuell nicht gewünscht wird, kann sie durch die FIS-Nutzenden selbstständig deaktiviert werden.
- (5) Daten von FIS-Nutzenden, die dem Geltungsbereich des Artikel 9 EU-DSGVO unterliegen, werden durch das FIS nicht verarbeitet.
- (6) In Einzelfällen (z. B. Darstellung der Daten auf den Webseiten der JGU) findet die Verarbeitung auf freiwilliger Basis, d. h. auf Grundlage des Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchstabe a DSGVO (Einwilligung) statt.

§ 7

Löschung personenbezogener Daten

Unter Berücksichtigung der Zwecke des FIS nach § 4 bleiben personenbezogene Daten und damit verknüpfte Forschungsaktivitäten auch nach Ausscheiden aus der JGU langfristig oder dauerhaft im FIS erhalten. Eine automatische Löschung von personenbezogenen Daten und der damit verknüpften Forschungsaktivitäten erfolgt nicht.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft.

Mainz, den 07. Februar 2025

Universitätsprofessor
Dr. Georg Krausch
- Präsident -

**Ordnung
des Fachbereichs 03
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Masterstudiengang Kriminologie**

vom 04.02.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften am 05. Juni 2024 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Kriminologie beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben des Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 30.01.2025, Az.: 02/03/01/00-143 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad	65
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	65
§ 3	Umfang und Art der Masterprüfung	66
§ 4	Regelstudienzeit, Studienberatung, Fristen	67
§ 5	Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme	68
§ 6	Studienumfang, Module	70
§ 7	Organe	70
§ 8	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	71
§ 9	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen	72
§ 10	Meldung und Zulassung zur Masterprüfung	72
§ 11	Modulprüfungen	73
§ 12	Mündliche Modulprüfungen	74
§ 13	Schriftliche Modulprüfungen, Portfolioprfungen	75
§ 14	Praktische Modulprüfungen	77
§ 15	Masterarbeit	78
§ 16	Mündliche Abschlussprüfung	80
§ 17	Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Ermittlung der Gesamtnote	80
§ 18	Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen	81
§ 19	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	82
§ 20	Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	83
§ 21	Ungültigkeit der Masterprüfung	84

§ 22	Widerspruch.....	85
§ 23	Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten	85
§ 24	Prüfungsverwaltungssystem	85
§ 25	Inkrafttreten.....	85
Anhang		86
1.	Modulübersicht	86
2.	Modulbeschreibungen	86

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Kriminologie des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- (2) Der Masterstudiengang ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse im Fachgebiet der Kriminologie zu vermitteln.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Kriminologie erworben hat, die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.
- (4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Arts (M.A.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Kriminologie sind:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Rechtswissenschaft (mit Schwerpunkt Strafrecht, Strafrechtspflege oder Kriminologie), Psychologie, Soziologie oder Medizin an einer Hochschule in Deutschland oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet oder
2. Nachweis einer bestandenen ersten juristischen Prüfung (mit Schwerpunkt Strafrecht, Strafrechtspflege oder Kriminologie) in Deutschland oder
3. Nachweis eines Bachelorabschlusses in einem anderen geistes-, kultur- oder sozialwissenschaftlichen Studiengang, soweit mindestens 60 Leistungspunkte in Modulen aus dem Bereich Strafrecht, Strafrechtspflege oder Kriminologie erworben worden sind.

Sind auf den vorzulegenden Nachweisen keine Leistungspunkte ausgewiesen, sind die erforderlichen Kenntnisse in einem mindestens vergleichbaren Umfang nachzuweisen.

- (2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und

zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Ein Nachweis ist nicht erforderlich.

(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Kriminologie ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist, wenn die Bewerberin oder der Bewerber schon einmal in denselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland eingeschrieben war oder eingeschrieben ist, eine entsprechende Erklärung vorzulegen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, ist eine Fortführung des Studiums in diesem Studiengang nicht mehr möglich. Die Rückmeldung zum Folgesemester wird versagt. Ist die Einschreibung in das Folgesemester bereits erfolgt, so erlischt sie.

(4) Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Absatz 1 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 Leistungspunkten, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss, oder auf der Grundlage einer vorläufigen Anerkennungsurkunde der Johannes Gutenberg-Universität für ausländische Studienabschlüsse möglich. Die Gesamtsumme der Leistungspunkte muss ausgewiesen sein.

(5) Sofern für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

(6) Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aufgrund der in Absatz 4 Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb einer im Zulassungsbescheid bestimmten Frist ein Nachweis über den erfolgreichen vorhergehenden Bachelorabschluss vorgelegt wird, der die allgemeinen und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen nachweist. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(7) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist für die Einschreibung der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau (DSH-2) der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.

(6) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum Masterstudiengang Kriminologie vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Zulassung gemäß Hochschulauswahlsatzung.

§ 3

Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der schriftlichen Masterarbeit,
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die die oder der Prüfungsbeauftragte gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß im Masterstudiengang Kriminologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie ihren oder seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienberatung, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und die abschließende Masterprüfung beträgt zwei Jahre (4 Semester). Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (gemäß § 6 Abs. 2) zu erreichen.

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Sofern Anzeichen dafür bestehen, dass der Studienerfolg einer oder eines Studierenden gefährdet ist, kann die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienberatung eingeladen werden; eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden. In der Studienberatung werden die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt; ferner wird besprochen, wie ein erfolgreicher Studienverlauf erreicht werden kann. Jede oder jeder Studierende hat einen Rechtsanspruch auf diese Beratung.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch

- a) die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
- b) Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
- c) Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
- d) die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
- e) ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

(4) Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 4 und 5 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht in einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden.

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 17.

(5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen. Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- a) Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- b) fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird
- c) sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
- d) Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
- e) Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- f) Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Prüfungsbeauftragte setzt die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(7) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(8) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:

39 SWS in den Pflichtmodulen

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | |
|-----------------------------|--------|
| 1. auf die Pflichtmodule | 90 LP |
| 2. auf die Masterarbeit | 25 LP, |
| 3. auf die Abschlussprüfung | 5 LP. |

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in derselben oder wesentlich inhaltsgleicher Form in dem Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul zu absolvieren. Sofern eine Pflichtlehrveranstaltung oder ein Pflichtmodul zu ersetzen ist, legt die oder der Prüfungsbeauftragte die zu absolvierende Äquivalenzveranstaltung oder das zu absolvierende Äquivalenzmodul fest. Ausgenommen von Satz 2 sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 7

Organe

(1) Die oder der Prüfungsbeauftragte ist für alle Entscheidungen zuständig, die auf Grund dieser Ordnung zu treffen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Fachbereichsrat bestellt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer mit deren oder dessen Einverständnis zur oder zum Prüfungsbeauftragten. Die Bestellung einer stellvertretenden oder eines stellvertretenden Prüfungsbeauftragten ist möglich. Sie erfolgt für drei Jahre.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist die oder der Prüfungsbeauftragte für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind. Sie oder er wird in ihren oder seinen administrativen Tätigkeiten vom Studienbüro des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften unterstützt. Sie oder er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Sie oder er gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

- (4) Die oder der Prüfungsbeauftragte hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich oder dem Fach sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck sollen die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.
- (5) Die oder der Prüfungsbeauftragte hat das Recht, allen Leistungsüberprüfungen, Modulprüfungen und der mündlichen Abschlussprüfung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.
- (6) Belastende Entscheidungen der oder des Prüfungsbeauftragten sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Masterstudiengang aus anderen Gründen, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Die oder der Prüfungsbeauftragte ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann sie oder er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Die oder der Prüfungsbeauftragte bestellt die Prüferinnen und Prüfer.
- (2) Prüferinnen oder Prüfer sind
- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt.
 - b) Habilitierte.
 - c) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG.
 - d) Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG.
 - e) Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG.
 - f) Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 HochSchG; diese werden durch die oder den Prüfungsbeauftragten zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt.
 - g) Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht.
 - h) im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule mit der kein Kooperationsvertrag besteht.
 - i) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.

Als Prüferinnen oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt. Im Falle einer fächerübergreifenden Masterarbeit kann eine oder einer der Gutachtenden aus dem anderen Fach sein. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) In Modulen, in denen die Prüfungsleistung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nehmen in der Regel die Lehrenden dieser Lehrveranstaltung ohne besondere Bestellung durch die oder den Prüfungsbeauftragten die Prüfung ab. In Modulen, die aus einer Vorlesung und einer weiteren Lehrveranstaltung bestehen, nehmen in der Regel die Lehrenden der Vorlesung ohne besondere Bestellung durch die oder den Prüfungsbeauftragten die Prüfung ab. Im Übrigen sorgt die oder der Prüfungsbeauftragte dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann die oder der Prüfungsbeauftragte eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 9

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.

§ 10

Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Die Zulassung zur Masterprüfung im Studiengang Kriminologie erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist einmal zu Beginn des Studiums zu stellen. Er ist unter Verwendung eines vom Studienbüro vorgegebenen Formulars innerhalb der ersten sechs Wochen der Vorlesungszeit schriftlich an die oder den Prüfungsbeauftragten zu richten.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Masterstudiengang Kriminologie an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,

2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Masterstudiengang Kriminologie oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

Im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er der oder dem Prüfungsbeauftragte den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Die oder der Prüfungsbeauftragte ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

- a) der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
- b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
- c) die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang Kriminologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist,
- d) die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
- e) die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Berücksichtigung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11

Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Absätze 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17. Module, die mit einer unbenoteten Leistungsüberprüfung abgeschlossen werden, sind im Anhang besonders gekennzeichnet.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die oder der Prüfungsbeauftragte die jeweilige Art und Dauer der Prüfungsleistungen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Prüfungsbeauftragten erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Prüfungsbeauftragte setzt die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet die oder der Prüfungsbeauftragte.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 12

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt; § 13 Abs. 4 Satz 2 ist zu beachten.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 17 Abs. 3 ist anzuwenden. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung,

die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des Masterstudiengangs Kriminologie auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(6) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang einzelne mündliche Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten werden.

§ 13

Schriftliche Modulprüfungen, Portfolioprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas vier Wochen entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Die oder der Prüfungsbeauftragte kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Die Hausarbeit kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 15 Abs. 8 Satz 2 und § 19 Abs. 5 gelten entsprechend.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig. Das Portfolio kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 15 Abs. 8 Satz 2 und § 19 Abs. 5 gelten entsprechend.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder

einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist auch die zweite Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Abs. 3 beruht.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist der oder dem

Prüfungsbeauftragten von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

bei der oder dem Prüfungsbeauftragten zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Nach einer nichtbestandenen zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß den Regelungen des Absatzes 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 Satz 1 ist diese jedoch verpflichtend vorzusehen. Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor Anmeldung zur Prüfung bekannt zu geben.

§ 14

Praktische Modulprüfungen

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen

Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 17 Abs. 3 ist anzuwenden. § 12 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim der oder dem Prüfungsbeauftragten ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Prüfungsbeauftragten. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 15

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Masterarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Prüfungsbeauftragten.

(3) Das vorläufige Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses ist mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers der oder dem Prüfungsbeauftragten bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder den Prüfungsbeauftragte dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Masterarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel in der Mitte des dritten Fachsemesters.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Prüfungsbeauftragte im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Im Fall einer akuten Erkrankung kann die oder der Prüfungsbeauftragte die Bearbeitungszeit auf Antrag um die Dauer der Erkrankung verlängern. Die Erkrankung ist der oder dem Prüfungsbeauftragten unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Werktag nach Beginn der Erkrankung durch ärztliches Attest, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und die Dauer der Erkrankung enthält, glaubhaft zu machen. Bei Erkrankung in den letzten beiden Wochen der Bearbeitungszeit ist die Erkrankung durch Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attests glaubhaft zu machen. § 4 Abs. 3 findet keine Anwendung.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über die oder den Prüfungsbeauftragten; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist der oder

dem Prüfungsbeauftragten aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.

(8) Die Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem schriftlich zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit einschließlich der Erklärung gemäß § 19 Abs. 5 fristgemäß beim der oder dem Prüfungsbeauftragten in elektronischer Form ein. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gem. Satz 1 abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Die oder der Prüfungsbeauftragte leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt sie oder er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu.

(11) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Prüfungsbeauftragte eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Die endgültige Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Gutachten. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Können eine Prüferin oder ein Prüfer die Begutachtung nicht beenden, so kann die oder der Prüfungsbeauftragte eine Ersatzgutachterin oder einen Ersatzgutachter benennen.

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholung der Masterarbeit muss spätestens sieben Monate nach Bekanntgabe des ersten Nicht-Bestehens erfolgen, andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Die oder der Prüfungsbeauftragte sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Monaten auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Schlägt die Kandidatin oder der Kandidat in diesem Zeitraum kein neues Thema vor, sorgt die oder der Prüfungsbeauftragte innerhalb eines weiteren Monats dafür, dass sie oder er ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Die Wiederholung der Masterarbeit erfolgt in der Regel bei derselben Betreuerin oder demselben Betreuer. Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten Absatz 5 bis 11 entsprechend. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16**Mündliche Abschlussprüfung**

(1) Ist die Masterarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 11 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird von der oder dem Prüfungsbeauftragten festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Prüfung dauert 20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel sollte eine oder einer der Prüfenden die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre oder seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf zehn Minuten nicht überschreiten. Prüfungssprache ist Deutsch.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. legt die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. § 12 Abs. 2 Satz 4 bis 8 sind entsprechend anzuwenden. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Abs. 2 Satz 8 und 9, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten, der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(5) Sofern die mündliche Abschlussprüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem Prüfungsbeauftragten ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Prüfungsbeauftragten. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 17**Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen,
Ermittlung der Gesamtnote**

(1) a) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
-----	---	-------------------	---	--

b) Bei der Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht benotet werden, ist die Leistung bestanden, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

(3) Im Falle einer Bewertung durch mehrere Prüfende oder einer Bildung der Modulnote gemäß Absatz 2 Satz 2 bis 5 lautet die Note der Modulprüfung bei einem Durchschnitt von:

1,0 bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
2,6 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
3,6 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,1	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß Absätze 2 und 3, die Note für die Masterarbeit und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend. Leistungspunkte von unbenoteten Modulen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mit bestanden oder mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt, sowie die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Pflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen

Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche bei der zulässigen Zahl der Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen. Als Fehlversuche zu berücksichtigen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Masterstudiengang Kriminologie im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(5) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung muss innerhalb von zwölf Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von zwölf Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(6) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend; für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 15 Abs. 12.

(7) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich und der Prüfungsanspruch verloren. Die oder der Prüfungsbeauftragte erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung und des damit verbundenen Verlusts des Prüfungsanspruchs ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. § 7 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Prüfungsbeauftragten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die oder der Prüfungsbeauftragte die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bzw. bei Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Haus- oder Masterarbeit am dritten Werktag nach attestiertem Krankheitsbeginn bei der oder dem Prüfungsbeauftragten vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen

Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 7 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 von der oder dem Prüfungsbeauftragten überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 (mit Ausnahme von Klausuren) sowie bei der Masterarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich inhaltsgleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, und dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 20

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 4). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Notenverteilungstabellen gemäß ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Bestehen des Masterstudiums notwendige Leistung (Modulabschluss, Masterarbeit oder mündliche Abschlussprüfung) erbracht wurde. Das Zeugnis ist von der oder dem Prüfungsbeauftragten zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines Master of Arts (M.A.) beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Prüfungsbeauftragten unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es ist von der oder dem Prüfungsbeauftragten zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Der Studiengang heißt auf Englisch Criminology. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records). Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die oder den Prüfungsbeauftragten zu richten.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die oder der Prüfungsbeauftragte nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der die oder der Prüfungsbeauftragte.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls das entsprechende Transcript of Records sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Prüfungsbeauftragten schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die oder der Prüfungsbeauftragte. Soweit sich Widersprüche gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richten, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.

§ 23 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.
- (2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.
- (3) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer Prüfungsleistung bei der oder dem Prüfungsbeauftragten zu stellen. Die oder der Prüfungsbeauftragte bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Prüfungsverwaltungssystem

- (1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft

Mainz, den 04.02.2025

Der Dekan
des Fachbereichs 03
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Peter Huber

Anhang

1. Modulübersicht

Modul 1: Einführung in den Masterstudiengang

Modul 2: Rechtliche Grundlagen

Modul 3: Kriminologie in der Interdisziplinarität

Modul 4: Empirie in der juristischen Praxis

Modul 5: Forschung und Forschungskommunikation/ Kriminologische Fakten und ihre Kommunikation

Modul 6: Forensische Kriminologie, Diagnose, Prognose, Intervention

Modul 7. Kriminologische Praxis

2. Modulbeschreibungen

In den folgenden Modulbeschreibungen sind die Einzelheiten zu den Modulen geregelt. Weitere Informationen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Verwendete Abkürzungen:	
Koll.	= Kolloquium
LP	= Leistungspunkt
P	= Pflichtveranstaltung
Proj.	= Projekt
Sem	= Seminar
SWS	= Semesterwochenstunde(n)
Ü	= Übung
V	= Vorlesung
WP	= Wahlpflichtveranstaltung
WSh	= Workshop

Modul 1	Einführung in den Masterstudiengang <i>Introduction to the master's program</i>				M.03.xxx.010	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	16 LP = 480 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel-semesterbei Studien- beginn WiSe	Verpflichtungs- grad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Einführung in das Masterstudium	Wsh	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
Kriminologie	Ü	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
Forensische Kriminologie	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP

Praxisprojekt I	Proj	1	P		120 h	4 LP
Internationale Kriminologie	Sem	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind, folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min., 70%) + Präsentation im Seminar Internationale Kriminologie (15-20 Min., 30%)					

Modul 2	Rechtliche Grundlagen <i>Legal basics</i>					M.03.xxx.030
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel-semester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungs-grad	Kontakt-zeit (SWS)	Selbst-studium	Leistungs-punkte
Kriminologische Bezüge der Strafprozessordnung	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
Kriminologische Bezüge des Jugendstrafrechts	Ü	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
Kriminologische Bezüge des Sanktionenrechts	Ü	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
Kriminologische Bezüge des Strafvollzugsrechts	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
Juristische Grundlagen der Sachverständigen-tätigkeit	V	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind, folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) als Gruppenprüfung					

Modul 3	Kriminologie in der Interdisziplinarität <i>Criminology in the interdisciplinary context</i>				M.03.###.030
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	14 LP = 420 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester				

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungs- grad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Rechtspsychologie (02.132.4220)	V	1	P	2 SWS	99 h	4 LP
Einführung in die forensische Psychiatrie (04.107.PSY007)	Sem.	1	P	1 SWS	79,5 h	3 LP
Rechtsmedizin (04.107.885)	V (dig.)	1	P	2 SWS	99 h	4 LP
Rechtssoziologie	V	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind, folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Klausur (Einführung in die forensische Psychiatrie)					
Modulprüfung	Klausur (Rechtspsychologie) (60 Min., 50%) + Klausur (Rechtssoziologie) (120 Min., 50%)					

Modul 4	Empirie in der juristischen Praxis <i>Empiricism in legal practice</i>					M.03.xxx.040
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsem- ester bei Studienbegin- n WiSe	Verpflichtungs- grad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Sachverständige im Strafverfahren	V.	2	P	2 SWS	99 h	4 LP
Seminar Strafrecht interdisziplinär	Sem	2	P	2 SWS	159 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können sind, folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Klausur oder E-Klausur (60 min.)					

Modul 5	Forschung und Forschungskommunikation/ Kriminologische Fakten und ihre Kommunikation <i>Research and research communication/ Criminological facts and their communication</i>					M.03.###.060
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester bei Studien- beginn WiSe	Verpflichtungs- grad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte

**Zertifikatsspezifische Ordnung
für die Prüfung im Studienprogramm „Certificate of European Integration“
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 03.02.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 18.12.2024 die folgende Ordnung für die Prüfung im Studienprogramm „Certificate of European Integration“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 30.01.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Studienprogramm „Certificate of European Integration“ des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, nachfolgend JGU. Sie gilt in Verbindung mit der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Studienprogrammen mit Abschluss Zertifikat (OPZ) in der jeweils geltenden Fassung. Die zertifikatsspezifische Prüfungsordnung (EZPO) enthält ergänzende, zertifikatsspezifische Regelungen.

§ 2

Gliederung und Ziel des Studiums, Gliederung der Prüfung

- (1) Das Studienprogramm besteht aus dem Modul „European Integration“. Näheres ist im Anhang geregelt.
- (2) Das Studienprogramm „Certificate of European Integration“ hat zum Ziel, Studierende mit europapolitisch relevanten Kenntnissen und Kompetenzen auszustatten.
- (3) Die Prüfung besteht aus einer benoteten Modulprüfung gemäß § 7.
- (4) Nach erfolgreich absolvierter Prüfung wird ein Zertifikat verliehen.

§ 3

Studienbeginn

Das Studienprogramm kann zum Wintersemester begonnen werden und soll in zwei Semestern absolviert werden.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Über die in § 2 der OPZ geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für das Studienprogramm „Certificate of European Integration“ folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Zum Studienprogramm kann zugelassen werden, wer in einen Masterstudiengang an der JGU eingeschrieben ist.

2. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens verfügen, die zum Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen; ein Nachweis ist nicht erforderlich.

§ 5 Studienumfang

(1) Der Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) und die Verteilung auf Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen ergibt sich aus der Modulübersicht im Anhang dieser Ordnung.

(2) Im Rahmen des Studienprogramms sind 10 LP zu erreichen.

§ 6 Prüfungsausschuss

Gemäß § 8 Abs. 1 OPZ ist für das Studienprogramm der gemeinsame Prüfungsausschuss für Masterstudiengänge am FB 02 zuständig.

§ 7 Modulprüfungen, Prüfungssprache und Abschlussprüfung

(1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfung sind im Anhang dieser Ordnung geregelt.

(2) Abweichend von § 11 Abs. 6 OPZ werden Studienleistungen und Modulprüfung in der Regel in englischer Sprache durchgeführt.

§ 8 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Gesamtbewertung

Die Gesamtnote des Studienprogramms entspricht der Note der Modulprüfung.

§ 9 Wiederholen von Prüfungen

Die Modulprüfung kann jeweils im darauffolgenden Semester zum Termin der Modulklausur des Bereichs „Internationale Beziehungen“ wiederholt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft und gilt für alle Studierenden ab dem

Modul 1	European Integration [Deutsch: Europäische Integration]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
a) Seminar: Model European Union Mainz	S	2	P	21 h (2 SWS)	69 h	3
b) Seminar zum Thema "EU Institutions and Decision-Making"	S	2	P	21 h (2 SWS)	69 h	3
c) Vorlesung zur Europäischen Integration	V	1	WP	21 (2 SWS)	39 h	2
d) Modulprüfung		1		0	60 h	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Für die beiden Seminare besteht eine Anwesenheitspflicht.					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 6 Abs. 2 OPZ: In allen Lehrveranstaltungen (inklusive der Vorlesung) müssen die Voraussetzungen für die ‚aktive Teilnahme‘ erfüllt werden. Diese gibt die Dozentin oder der Dozent zu Beginn der Veranstaltung bekannt.					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Elektronische Klausur (45 min.) über den Stoff der belegten Vorlesung.					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden						
- erwerben Kenntnisse zur Geschichte und zu verschiedenen Politikfeldern der Europäischen Integration und lernen, Integrations- und Desintegrationsdynamiken in der EU theoretisch fundiert zu analysieren und zu bewerten, - erwerben Kenntnisse zur Rolle, zur Funktionsweise und zu den Entscheidungsstrukturen und -prozesse der Institutionen der EU – sowohl theoretisch als auch praktisch, - erfahren durch die Teilnahme an einer Lehrsimulation den Gesetzgebungsprozess der EU in einem realitätsnahen Szenario.						

**Zertifikatsspezifische Ordnung
für die Prüfung im Studienprogramm „Griechisch von der Antike bis heute“
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 5.2.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 am 18.12.2024 die folgende Ordnung für die Prüfung im Studienprogramm „Griechisch von der Antike bis heute“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 30.01.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Studienprogramm „Griechisch von der Antike bis heute“ des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, nachfolgend JGU. Sie gilt in Verbindung mit der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Studienprogrammen mit Abschluss Zertifikat (OPZ) in der jeweils geltenden Fassung. Die zertifikatsspezifische Prüfungsordnung (EZPO) enthält ergänzende, zertifikatsspezifische Regelungen.

§ 2

Gliederung und Ziel des Studiums, Gliederung der Prüfung

- (1) Das Studienprogramm besteht aus dem Modul „Griechisch von der Antike bis heute“. Näheres ist im Anhang geregelt.
- (2) Das Studienprogramm „Griechisch von der Antike bis heute“ hat zum Ziel, grundlegende Kenntnisse der griechischen Sprache in verschiedenen Epochen sowie Übersetzungs- und Konversationsfähigkeiten zu vermitteln.
- (3) Die Prüfung besteht aus einer benoteten Modulprüfung gemäß § 6.
- (4) Nach erfolgreich absolvierter Prüfung wird ein Zertifikat verliehen.

§ 3

Studienbeginn

Das Studienprogramm kann zum Sommersemester begonnen werden.

§ 4

Studienumfang

- (1) Der Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) und die Verteilung auf Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen ergibt sich aus der Modulübersicht im Anhang dieser Ordnung.
- (2) Im Rahmen des Studienprogramms sind 10 LP zu erreichen.

§ 5
Prüfungsausschuss

Gemäß § 8 Abs. 1 OPZ ist für das Studienprogramm der Prüfungsausschuss „Sprachprüfung Griechisch/Latein“ des FB 07 zuständig.

§ 6
Modulprüfungen, Prüfungssprache und Abschlussprüfung

Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfung sind im Anhang dieser Ordnung geregelt.

§ 7
**Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Gesamtbewertung,
Zertifikatsurkunde**

- (1) Die Gesamtnote des Studienprogramms entspricht der Note der Modulprüfung.
- (2) Die englische Übersetzung des Studienprogramms lautet: „Greek: from antiquity to the present day“.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich im Studienprogramm „Griechisch von der Antike bis heute“ ab dem Sommersemester 2025 anmelden.

Mainz, den 5.2.2025

Die Dekanin
des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Heide Frielinghaus

Anhang

A. Aufbau des Studienprogramms

Das Studienprogramm besteht aus einem Modul, das drei Veranstaltungen umfasst. Diese Veranstaltungen, in denen insgesamt 10 LP erworben werden, verteilen sich auf zwei Semester.

B. Modulbeschreibung

Modul 1	Modulname: Griechisch von der Antike bis heute [Greek: from antiquity to the present day]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
a) Neugriechisch für Anfänger	Ü	1	P	3 SWS / 31,5 h	58,5 h	3
b) Neugriechisch für Fortgeschrittene	Ü	2	P	3 SWS / 31,5 h	58,5 h	3
c) Altgriechisch für Anfänger	Ü	2	P	4 SWS / 42 h	78 h	4
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Gemäß § 6, Abs. 1 OPZ verpflichtend					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 6 Abs. 2 OPZ					
Studienleistungen	a) Klausur (60 Minuten) in Neugriechisch für Anfänger b) Klausur (60 Minuten) in Altgriechisch für Anfänger					
Modulprüfung	Die abschließende Prüfung besteht aus einer Klausur (60 Minuten) über „Neugriechisch für Fortgeschrittene“.					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage: • grundlegende altgriechische Flexionsformen und syntaktische Strukturen zu identifizieren und fachsprachlich korrekt zu benennen • einfachere altgriechische Sätze adäquat ins Deutsche zu übersetzen • die Kerngedanken einfacherer altgriechischer Texte zu erfassen und zu paraphrasieren • die Grundlagen der Phonetik, Morphologie, Syntax und des Vokabulars des zeitgenössischen Neugriechischen zu beherrschen und anzuwenden • sich in den meisten alltäglichen Situationen auf Neugriechisch mündlich und schriftlich zu verständigen • auf Neugriechisch an Konversationen teilzunehmen, Fragen zu stellen und zu beantworten • auf Neugriechisch über Erfahrungen zu berichten sowie eigene Pläne zu beschreiben • mit Hilfe eines Wörterbuches die Kernaussagen alltäglicher neugriechischer Texte zu verstehen und wiederzugeben Die erworbenen neugriechischen Sprachkenntnisse entsprechen etwa dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens.						
Zugangsvoraussetzung						
keine						

**Zertifikatsspezifische Ordnung
für die Prüfung im Studienprogramm
„Rara: Handschriften, Alte Drucke, Künstlerbücher“
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 30.1.25

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Senat am 17.01.2025 die folgende Ordnung für die Prüfung im Studienprogramm „Rara: Handschriften, Alte Drucke, Künstlerbücher“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 30.01.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Studienprogramm „Rara: Handschriften, Alte Drucke, Künstlerbücher“ der Universitätsbibliothek der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, nachfolgend JGU. Sie gilt in Verbindung mit der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Studienprogrammen mit Abschluss Zertifikat (OPZ) in der jeweils geltenden Fassung. Die zertifikatsspezifische Prüfungsordnung (EZPO) enthält ergänzende, zertifikatsspezifische Regelungen.

§ 2

Gliederung und Ziel des Studiums, Gliederung der Prüfung

- (1) Das Studienprogramm besteht aus dem Modul „Rara: Handschriften, Alte Drucke, Künstlerbücher“. Näheres ist im Anhang geregelt.
- (2) Das Studienprogramm „Rara: Handschriften, Alte Drucke, Künstlerbücher“ hat zum Ziel, Studierenden die Grundlage für einen professionellen Umgang und die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit seltenen und wertvollen Buchbeständen zu vermitteln. Das Studienprogramm bereitet die Studierenden so auf berufliche Tätigkeiten in Bibliotheken, Archiven und musealen Sammlungen mit Altbeständen und in Forschungsprojekten vor.
- (3) Die Prüfung besteht aus einer benoteten Modulprüfung gemäß § 7.
- (4) Nach erfolgreich absolvierter Prüfung wird ein Zertifikat verliehen.

§ 3

Studienbeginn

Das Studienprogramm kann zum Sommersemester begonnen werden.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 der OPZ geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für das Studienprogramm „Rara: Handschriften, Alte Drucke, Künstlerbücher“ folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Zum Studienprogramm kann zugelassen werden, wer in einem Bachelorstudiengang ab dem 5. Fachsemester oder in einem Masterstudiengang an der JGU eingeschrieben ist.

§ 5 Studienumfang

- (1) Der Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) und die Verteilung auf Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen ergibt sich aus der Modulübersicht im Anhang dieser Ordnung.
- (2) Im Rahmen des Studienprogramms sind 10 LP zu erreichen.

§ 6 Prüfungsausschuss

Gemäß § 8 Abs. 1 OPZ ist für das Studienprogramm der Prüfungsausschuss für fachübergreifende Zertifikate zuständig.

§ 7 Modulprüfungen, Prüfungssprache und Abschlussprüfung

Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfung sind im Anhang dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Gesamtbewertung, Zertifikatsurkunde

- (1) Die Gesamtnote des Studienprogramms entspricht der Note der Modulprüfung.
- (2) Die englische Übersetzung des Studienprogramms lautet: Rare books: Manuscripts, early printed and artists' books.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich im Studienprogramm „Rara: Handschriften, Alte Drucke, Künstlerbücher“ ab dem Sommersemester 2025 anmelden.

Mainz, den 30.1.25

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Modul 1	Rara: Handschriften, Alte Drucke, Künstlerbücher [Rare books: Manuscripts, early printed and artists' books]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	10 LP =300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn SoSe (WiSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
(1) Rara beschreiben (inkl. Tagesexkursion)	Ü	SoSe	P	3	58,5	3
(2) Rara in den Digital Humanities	Ü	SoSe	P	2	39	2
(3) Buch, Text und Bild: Fallstudien	S	WiSe	P	2	99	4
(4) Exkursion (3 Tage)	Ex	WiSe	P	15h	15	1
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	in Veranstaltungen 1 (Außentermin), (3) und (4)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 6 Abs. 2 OPZ					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (15 bis 20 Min.) zu Veranstaltungen 1 und 2					
Modulprüfung	schriftliche Ausarbeitung, z.B. Hausarbeit, Essay, in Verbindung mit Veranstaltung 3 (ca. 20 Seiten)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden						
a. ... verfügen über methodisches Grundwissen und die nötige Terminologie zu Arbeit und Umgang mit Handschriften, Alten Drucken und Künstlerbüchern.						
b. ... können Handschriften, Alte Drucke und Künstlerbücher nach (bibliotheks-)wissenschaftlichen Standards beschreiben und verzeichnen.						
c. ... können einzelne Handschriften, Alte Drucke und Künstlerbücher in ihren historischen Kontext einordnen.						
d. ... kennen Methoden und Standards der Digital Humanities zur Erschließung und Erforschung von Handschriften, Alten Drucken und Künstlerbüchern inkl. deren Digitalisierung, können diese erläutern und auf Forschungsfragen beziehen.						
e. ... kennen die Grundprinzipien der Bestandserhaltung und Restaurierung von Handschriften, Alten Drucken und Künstlerbüchern.						
f. ... können Ergebnisse der eigenen Arbeit mit Rara in verschiedenen Medien und Textarten aufbereiten und vermitteln.						

**44. Ordnung zur Änderung der
Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07
und der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang**

Vom 04. Februar 2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, haben

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 18. Dezember 2024 und

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 am 17. Juli 2024

die vorliegende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang beschlossen. Diese hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 30. Januar 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 07. Mai 2009 (StAnz., S. 1516), zuletzt geändert mit Ordnung vom 7. August 2024 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 09/2024, S. 1012), wird wie folgt geändert:

- 1. Im Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Liste der Kern- und Beifächer, werden die Wörter „Komparatistik / Europäische Literatur“ durch „Literaturwissenschaft/Komparatistik: Literatur in internationaler und transmedialer Perspektive“ ersetzt.**
- 2. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 05, Komparatistik / Europäische Ethnologie erhält folgende neue Fassung:**

„Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

Literaturwissenschaft/Komparatistik: Literatur in internationaler und transmedialer Perspektive [LIT]

Das Studienfach heißt auf Englisch: Comparative Literature: Literary Studies in an International and Transmedial Perspective.

Bestimmungen für das Kernfach „Literaturwissenschaft/Komparatistik. Literatur in internationaler und transmedialer Perspektive“ [LIT]

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird Lektürefähigkeit in einer weiteren modernen Fremdsprache vorausgesetzt.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an fachwissenschaftlichen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 43 SWS an fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 31 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS

Hinzu kommen frei wählbare Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Wahlpflichtmoduls „Allgemeine und berufsbezogene Kompetenzen“ [ABK] im Gesamtumfang von 10 LP, mit denen sich, je nach gewählter Option, eine unterschiedliche Anzahl von SWS verbindet.

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erbringen (§ 6 Abs. 2), davon entfallen auf

- die Module im Kernfach: 104 LP (inkl. ABK-Modul),
- die Bachelorarbeit (inkl. vorbereitendes Kolloquium): 11 LP,
- die mündliche Abschlussprüfung 5 LP.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule (soweit nicht anders angegeben handelt es sich um Pflichtmodule):

Grundlagenmodule (33 LP)

- M1: Grundlagen der Komparatistik I (7 LP)
- M2: Grundlagen der Komparatistik II (8 LP)
- M3: Literaturtheorie & Interpretation (9 LP)
- M4: Literatur & Kanon – gestern und heute (9 LP)

Aufbaumodule (45 LP)

- M5: Literatur in internationaler und transmedialer Perspektive I [LIT I]: Themen, Stoffe, Epochen (9 LP)
- M6: Interdisziplinarität I (Wahlpflichtmodul, wählbar aus verschiedenen literaturwissenschaftlichen Nachbardisziplinen) (12 LP)
- M7: Interdisziplinarität II (Wahlpflichtmodul, wählbar aus verschiedenen literaturwissenschaftlichen Nachbardisziplinen) (12 LP)
- M8: Literatur in internationaler und transmedialer Perspektive II [LIT II]: Strukturen, Formen, Verfahren (12 LP)

Module Allgemeine Kompetenzen & Berufsvorbereitung (26 LP)

- M9: Projektmodul „Literaturvermittlung und ihre medialen Kontexte“ (8 LP)
- M10: Allgemeine und berufsbezogene Kompetenzen [ABK], inkl. obligatorisches Praktikum (8LP/240 h) (insg. 18 LP)

BA-Abschlussmodul (M11 | 16 LP):

- Kolloquium zur Vorbereitung der Bachelorarbeit und der mdl. Abschlussprüfung (1 LP)
- Bachelorarbeit (10 LP)
- mündliche Abschlussprüfung (5 LP)

In den folgenden Modulbeschreibungen sind die Einzelheiten zu den Modulen geregelt. Weitere Informationen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Modul 1	Grundlagen der Komparatistik I [Getting Started in Comparative Literature I]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 210 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WS (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft	V	1	P	2	39	2
Grundbegriffe der komparatistischen Textanalyse I	PS	1	P	2	69	3
Tutorium 1: Einführung in literaturwissenschaftliches Arbeiten I	T	1	P	1	19,5	1
Modulprüfung					30	1
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	Klausur (90 Minuten)					

Modul 2	Grundlagen der Komparatistik II [Getting Started in Comparative Literature II]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WS (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Grundbegriffe der komparatistischen Textanalyse II (i.d.R. nur im WS)	S	1 (2)	P	2	69	3
Grundbegriffe der komparatistischen Textanalyse III (i.d.R. nur im SoSe)	S	2 (1)	P	2	69	3
Modulprüfung					60	2
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Minuten)					

Modul 3		Literaturtheorie & Interpretation [Literary Theory & Interpretation]				[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		Pflicht				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		9 LP = 270 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		1 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WS (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Einführung in die Literaturtheorie (i.d.R. nur im SoSe)	V	2 (3)	P	2	69	3
Modelle und Methoden der Interpretation (i.d.R. nur im SoSe)	S	2 (3)	P	2	69	3
Tutorium 2: Einführung in literaturwissenschaftliches Arbeiten II	T	2	P	1	19,5	1
Modulprüfung					60	2
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	Hausarbeit (im Seminar)					

Modul 4		Literatur & Kanon – gestern und heute [The Literary Canon – Past and Present]				[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		Pflicht				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		9 LP = 270 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		3 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WS (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Betreutes Selbststudium (mit Online-Kurs) I	SSSt	2 (1)	P	0	90	3
Betreutes Selbststudium (mit Online-Kurs) II	SSSt	3 (2)	P	0	90	3
Kanon & Adaption (i.d.R. nur im SoSe)	S	4 (3)	P	2	69	3
Modulprüfung			P		*	*
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	Portfolio *Die LP und der Workload der Modulprüfung sind anteilig in die Veranstaltungen des Moduls einbezogen, da das Portfolio fortlaufend über alle drei Veranstaltungen geführt wird.					

Modul 5		Literatur in internationaler und transmedialer Perspektive I (LIT I): Themen, Stoffe, Epochen [Literature in an International and Transmedial Perspective I (LIT I): Topics, Themes, Timelines]				[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		Pflicht				

Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WS (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar 1 zu Themen, Stoffe, Epochen (i.d.R. nur im WS)	S	3 (2)	WP	2	69	3
Seminar 2 zu Themen, Stoffe, Epochen (i.d.R. nur im WS)	S	3 (2)	WP	2	99	4
Modulprüfung					60	2
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	Hausarbeit (in einem der beiden Seminare)					

Aus den Modulen mit der Bezeichnung „Modul 6 / 7 – Interdisziplinarität I / Interdisziplinarität II“ sind zwei Module auszuwählen. Die Interdisziplinaritätsmodule I (M6) und II (M7) dürfen in der Regel nicht identisch sein; eine Ausnahme besteht bezüglich des Modulangebots „Slavische Literaturen“ (siehe Erläuterung unter „Sonstiges“ in der entsprechenden Modulbeschreibung).

Modul 6 / 7	Interdisziplinarität I / Interdisziplinarität II: „Deutsche Literatur“ [Interdisciplinary Studies I / Interdisciplinary Studies II: German Literature]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WS (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur <i>oder</i> VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V	3/4 (3/5)	WP	2	39	2
SGAL – Grundlagenseminar zur Älteren Dt. Literatur <i>oder</i> SGNL – Grundlagenseminar zur Neueren Dt. Literatur	S	3/4 (3/5)	WP	2	39	2
HNDL – Hauptseminar zur Neueren Dt. Literatur	HS	4/5 (4/6)	WP	2	39	2
Begleitendes Lektürepensum					60	2
Modulprüfung					120	4
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des Hauptseminars HNDL)					
Zugangsvoraussetzung	Das jeweilige Modul „Interdisziplinarität“ kann nicht belegt werden, wenn das gleiche Fach im Beifach studiert wird.					

Modul 6 / 7	Interdisziplinarität I / Interdisziplinarität II: „Englische Literatur“ [Interdisciplinary Studies I / Interdisciplinary Studies II: English Literature]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WS (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Lecture English Literature and Culture	V	3/4 (3/5)	WP	2	39	2
Seminar ELC 313	S	3/4 (3/5)	WP	2	99	4
Seminar ELC 410	S	4/5 (4/6)	WP	2	99	4
Modulprüfung					60	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	Hausarbeit (in einem der beiden Seminare)					
Zugangsvoraussetzungen	Das jeweilige Modul „Interdisziplinarität“ kann nicht belegt werden, wenn das gleiche Fach im Beifach studiert wird. Ausreichende Sprachkompetenz zur Arbeit mit Texten in englischer Sprache (literarische Texte und Forschungsliteratur) und zur Teilnahme an englischsprachigen Lehrveranstaltungen.					
Unterrichtssprache und Prüfungssprache	Englisch					

Modul 6 / 7	Interdisziplinarität I / Interdisziplinarität II: „Französische Literatur“ [Interdisciplinary Studies I / Interdisciplinary Studies II: French Literature]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WS (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung zur Französischen Literatur	V	3/4 (3/5)	WP	2	39	2
Thematisches Proseminar zur Französischen Literatur I	PS	3/4 (3/5)	WP	2	99	4
Thematisches Proseminar zur Französischen Literatur II	PS	4/5 (4/6)	WP	2	99	4
Modulprüfung					60	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen eines der Proseminare)					
Zugangsvoraussetzungen	Das jeweilige Modul „Interdisziplinarität“ kann nicht belegt werden, wenn das gleiche Fach im Beifach studiert wird. Ausreichende Sprachkompetenz zur Arbeit mit Texten in französischer Sprache (literarische Texte und Forschungsliteratur).					

Unterrichtssprache und Prüfungssprache	Laut der jeweiligen Veranstaltungsankündigung: i.d.R. Deutsch, ggf. Französisch oder Englisch
--	---

Modul 6 / 7	Interdisziplinarität I / Interdisziplinarität II: „Spanische Literatur- und Kulturwissenschaft“ <i>[Interdisciplinary Studies I / Interdisciplinary Studies II: Spanish literature and cultural studies]</i>					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WS (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Einführung in die spanische Literaturgeschichte	V	3/4 (3/5)	P	2	39	2
Thematisches Proseminar zur spanischsprachigen Literatur I	PS	3/4 (3/5)	WP	2	99	4
Thematisches Proseminar zur spanischsprachigen Literatur II	PS	4/5 (4/6)	WP	2	99	4
Modulprüfung					60	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen eines der Proseminare)					
Zugangsvoraussetzungen	Das jeweilige Modul „Interdisziplinarität“ kann nicht belegt werden, wenn das gleiche Fach im Beifach studiert wird. Ausreichende Sprachkompetenz zur Arbeit mit Texten in spanischer Sprache (literarische Texte und Forschungsliteratur).					
Unterrichtssprache und Prüfungssprache	Laut der jeweiligen Veranstaltungsankündigung: i.d.R. Deutsch, ggf. Spanisch oder Englisch					

Modul 6 / 7	Interdisziplinarität I / Interdisziplinarität II: „Portugiesische Literatur- und Kulturwissenschaft“ <i>[Interdisciplinary Studies I / Interdisciplinary Studies II: Portuguese literature and cultural studies]</i>					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WS (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Einführung in die portugiesische Literaturgeschichte	V	3/4 (3/5)	P	2	39	2
Thematisches Proseminar zur portugiesischsprachigen Literatur I	PS	3/4 (3/5)	WP	2	99	4
Thematisches Proseminar zur portugiesischsprachigen Literatur II	PS	4/5 (4/6)	WP	2	99	4
Modulprüfung					60	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						

Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen eines der Proseminare)	
Zugangsvoraussetzungen		Das jeweilige Modul „Interdisziplinarität“ kann nicht belegt werden, wenn das gleiche Fach im Beifach studiert wird. Ausreichende Sprachkompetenz zur Arbeit mit Texten in portugiesischer Sprache (literarische Texte und Forschungsliteratur).
Unterrichtssprache und Prüfungssprache		Laut der jeweiligen Veranstaltungsankündigung: i.d.R. Deutsch, ggf. Portugiesisch oder Englisch

Modul 6 / 7	Interdisziplinarität I / Interdisziplinarität II: „Italienische Literatur“ [Interdisciplinary Studies I / Interdisciplinary Studies II: Italian Literature]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WS (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung zur italienischen Literatur	V	3/4 (3/5)	WP	2	39	2
Thematisches Proseminar zur italienischen Literatur I	PS	3/4 (3/5)	WP	2	99	4
Thematisches Proseminar zur italienischen Literatur II	PS	4/5 (4/6)	WP	2	99	4
Modulprüfung					60	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen eines der Proseminare)					
Zugangsvoraussetzungen			Das jeweilige Modul „Interdisziplinarität“ kann nicht belegt werden, wenn das gleiche Fach im Beifach studiert wird. Ausreichende Sprachkompetenz zur Arbeit mit Texten in italienischer Sprache (literarische Texte und Forschungsliteratur).			
Unterrichtssprache und Prüfungssprache			Laut der jeweiligen Veranstaltungsankündigung: i.d.R. Deutsch, ggf. Italienisch oder Englisch			

Modul 6 / 7	Interdisziplinarität I / Interdisziplinarität II: „Slavische Literaturen“ [Interdisciplinary Studies I / Interdisciplinary Studies II: Slavonic Literatures]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WS (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung	V	3/4 (3/5)	WP	2	39	2
Proseminar 1	PS	3/4 (3/5)	WP	2	99	4
Proseminar 2	PS	4/5 (4/6)	WP	2	99	4
Modulprüfung					60	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						

Anwesenheitspflicht	
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung	
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen eines Proseminars)
Zugangsvoraussetzung	Das jeweilige Modul „Interdisziplinarität“ kann nicht belegt werden, wenn das gleiche Fach im Beifach studiert wird.
Unterrichtssprache und Prüfungssprache	Laut der jeweiligen Veranstaltungsankündigung: i.d.R. Deutsch, ggf. Englisch oder in der jeweiligen slavischen Sprache
Sonstiges	Die Lehrveranstaltungen werden innerhalb eines Interdisziplinaritätsmoduls (M6/M7) aus den Bereichen der polnischen und/oder russischen Literatur gewählt. Wahlweise und nach Maßgabe des Lehrangebots können auch Veranstaltungen zur tschechischen oder bosnischen/kroatischen/serbischen Literatur besucht werden. Nach Maßgabe des Angebots besteht die Möglichkeit, das M6 in russischer und das M7 in polnischer Literatur zu belegen bzw. umgekehrt, soweit sich alle gewählten LVen des jeweiligen Moduls auf eine der beiden Literaturen beziehen (ggf. ergänzt durch LVen zur tschechischen oder bosnischen/kroatischen/serbischen Literatur).

Modul 6 / 7	Interdisziplinarität I / Interdisziplinarität II: „Türkische Literatur“ [Interdisciplinary Studies I / Interdisciplinary Studies I: Turkish Literature]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WS (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
geeignete LV aus dem Turkologie-Programm	S/PS	3/4 (3/5)	WP	2	69	3
Türkische Prosaliteratur (i.d.R. nur im WS)	PS	3/5 (4/6)	P	2	69	3
Türkische Poesie (i.d.R. nur im SoSe)	PS	4 (3/5)	P	2	99	4
Modulprüfung					60	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	Hausarbeit (in einer der Lehrveranstaltungen)					
Zugangsvoraussetzungen	Das jeweilige Modul „Interdisziplinarität“ kann nicht belegt werden, wenn das gleiche Fach im Beifach studiert wird. Ausreichende Sprachkompetenz zur Arbeit mit (literarischen) Texten in türkischer Sprache					
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung für das Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls	Türkischkenntnisse mindestens auf A2-Niveau					

Modul 6 / 7	Interdisziplinarität I / Interdisziplinarität II „Amerikanische Literatur“ [Interdisciplinary Studies I / Interdisciplinary Studies I: American Literature]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					

Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WS (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Literary History (AS 314)	V	3/4 (3/5)	WP	2	39	2
Hauptseminar (AS 313)	HS	3/4 (3/5)	WP	2	99	4
Hauptseminar (AS 410)	HS	4/5 (4/6)	WP	2	99	4
Modulprüfung					60	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	Hausarbeit im Hauptseminar AS 313 (2.500 Wörter)					
Zugangsvoraussetzungen			Das jeweilige Interdisziplinaritäts Modul (M6/7) kann nicht belegt werden, wenn das gleiche Fach im Beifach studiert wird. Ausreichende Sprachkompetenz zur Arbeit mit Texten in englischer Sprache (literarische Texte und Forschungsliteratur).			
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung für das Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls			Es wird eine sprachliche Kompetenz auf C1 Niveau empfohlen.			
Unterrichtssprache und Prüfungssprache			Laut der jeweiligen Veranstaltungsankündigung: i.d.R. Englisch			

Modul 8	Literatur in internationaler und transmedialer Perspektive II (LIT II): Strukturen, Formen, Verfahren <i>[Literature in an International and Transmedial Perspective II (LIT II): Patterns, Paradigms, Practices]</i>					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WS (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung zu Strukturen, Formen Verfahren (i.d.R. nur im WS)	V	5 (4)	WP	2	39	2
Seminar zu Strukturen, Formen Verfahren (i.d.R. nur im SoSe)	S	4 (5)	WP	2	99	4
Hauptseminar zu Strukturen, Formen Verfahren (i.d.R. nur im WS)	HS	5 (4)	WP	2	99	4
Modulprüfung					60	2
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	Hausarbeit (in einem der beiden Seminare)					

Modul 9	Projektmodul: Literaturvermittlung und ihre medialen Kontexte <i>[Cooperative Project: Literature, the Media and the Public]</i>	[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht	

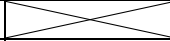
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WS (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Projektseminar Teil 1 (i.d.R. nur im WS)	PrjS	5 (4)	P	2	99	4
Projektseminar Teil 2 (i.d.R. nur im SoSe)	PrjS	6 (5)	P	2	99	4
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Erforderlich in beiden Projektseminaren					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Portfolio. Das Portfolio muss fortlaufend über beide Veranstaltungen geführt werden.					
Modulprüfung	keine					
Zugangsvoraussetzung			Die beiden Teile des Projektseminars bilden einen Projektzusammenhang; Teil 2 kann nur nach erfolgreichem Absolvieren von und in unmittelbarem Anschluss an Teil 1 besucht werden.			

Im Modul 10 „Allgemeine und berufsbezogene Kompetenzen“ [ABK] sind, neben einem obligatorischen Praktikum (8 LP), Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 LP zu belegen, frei wählbar aus dem Gesamtangebot (die Bereiche A-C können also miteinander kombiniert werden; ebenso ist es möglich, nur einen der Bereiche zu bedienen).

Modul 10	Allgemeine und berufsbezogene Kompetenzen [ABK] [Skills Training and Employability]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	18 LP = 540 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	5 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WS (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Praktikum	Pr		P	0	240	8

Lehrveranstaltungen, ggf. mit Leistungsnachweis, aus den Bereichen: A: Fremdsprachenerwerb 1. ISSK a) Englisch b) Spanisch c) Französisch d) Italienisch e) weitere Sprachen entsprechend dem Angebot des ISSK 2. Slavistik a) Russisch b) Polnisch c) Tschechisch d) Bosnisch/Kroatisch/Serbisch 3. Portugiesisch 4. Türkisch B: Studium generale C: Medien- & Datenkompetenzen 1. IT-Kenntnisse 2. <i>digital/data literacy</i> /Digital Humanities (unter Vorbehalt) 3. Schreib- u. Präsentationskompetenzen/Wissenschaftskommunikation Englisch a) ISSK (Englisch ab B2) b) PHILIS 4. Journalistisches Seminar/Institut für Publizistik		Je nach Angebot	Ab 1. Semester	WP	Je nach gewählten LV	Je nach gewählten LV	10
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheitspflicht	Anwesenheitspflicht im Praktikum; im Wahlpflichtbereich: entsprechend der gewählten Lehrveranstaltung						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3 entsprechend der gewählten Lehrveranstaltung						
Studienleistung	Praktikumsbericht; entsprechend der gewählten Lehrveranstaltung						
Modulprüfung	keine						
Zugangsvoraussetzungen				Die jeweils belegten Veranstaltungen dürfen nicht mit Veranstaltungen des Beifachs identisch sein. Etwaige weitere Zugangsvoraussetzungen entsprechend der gewählten Lehrveranstaltung.			
Unterrichtssprache und Prüfungssprache				Laut der jeweiligen Veranstaltungsankündigung: i.d.R. Deutsch, ggf. Englisch; in den Sprachkursen die jeweilige gewählte Sprache			

Sonstiges	A1: Die Anmeldemodalitäten richten sich nach den Gegebenheiten der Sprachkurse des ISSK. Je nach Veranstaltung sind 3–6 LP für einen Kurs + Klausur (Studienleistung) zu erwerben. Es ist möglich, mehrere Kurse zu belegen. A2: Aus dem BA „Slavistik/Osteuropastudien – Schwerpunkt Polonistik“ bzw. „Schwerpunkt Russistik“ kann das Modul 6(a-c) „Grundmodul Zweite Sprache“ besucht werden („Intensivkurs“ [vor Vorlesungsbeginn] + „Basiskurs 1“ + „PS Landeskunde“, insg. 10 LP), mit Belegungsvarianten in Russisch, Polnisch, Tschechisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch. Alternativ können aus diesem Modul nur der „Intensivkurs“ und der „Basiskurs 1“ in einer der angebotenen Sprachen belegt werden (5LP). Wird diese Variante gewählt, ist der Besuch des Moduls in einer zweiten slavischen Sprache möglich (ebenfalls 5LP, insg. 10LP). A3: Aus dem BA Portugiesisch Modul 1 „Spracherwerb Portugiesisch“ können „Sprachkurs I“ (A1/A2 Niveau/5LP) und „Sprachkurs II“ (B1 Niveau/5LP) belegt werden (insg. 10LP, inkl. Studienleistung). A4: Aus der Turkologie können die Kurse „Türkische Grammatik 1“ (3LP), „Übersetzungsübung 1“ (2LP), „Türkische Grammatik 2“ (3LP) und/oder „Übersetzungsübung 2“ (2LP) belegt werden (insg. 10LP, inkl. Studienleistungen). B: Vgl. Studium generale, Bachelor-Modul „Interdisziplinarität“. Es werden mind. 6 LP durch Vorlesung und begleitende Übung sowie Studienleistung erbracht. C1: Kurse des ZDV; je Kurs 3LP anrechenbar. C2: Aus dem MA „Digitale Methodik in den Geistes- und Kulturwissenschaften“ stehen folgende Veranstaltungen zur Auswahl: Vorlesung „Grundlagen Digitaler Methodik in den Geistes- und Kulturwissenschaften“ (3LP); Vorlesung „Transdisziplinäre Aspekte digitaler Methodik in den Geistes- und Kulturwissenschaften“ (3LP); Übung „Digitale Strukturierung und Repräsentation geistes- und kulturwissenschaftlicher Information“ (3 LP). C3a: Aus dem regulären englischsprachigen Angebot des ISSK können Kurse ab Niveau B2 ausgewählt werden. Je nach Veranstaltung sind 3–6 LP für einen Kurs (inkl. Studienleistung) zu erwerben. Es ist möglich, mehrere Kurse zu belegen. C3b: Aus dem Angebot von PHILIS können verschiedene Kurse im Rahmen der Schreibakademie oder der Schreibzeit (je 1LP), je nach konkretem Angebot ggf. auch anderweitige PHILIS-Kurse angerechnet werden. C4: Aus dem Angebot des Master-Studiengangs „Journalismus“ (Journalistisches Seminar/Institut für Publizistik) kann die Vorlesung „Media in a European and Global Context“ (3LP) besucht werden.
-----------	--

Modul 11	Abschlussmodul [BA Thesis]					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	16 LP = 480 h					
Lehrveranstaltungen/ Prüfungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS) bzw. Prüfungszeit	Selbststudium bzw. Bearbeitungszeit	Leistungspunkte
Kolloquium	Koll.	6	P	1	19,5	1
Bachelorarbeit		6	P		300	10
Mündliche Prüfung		6	P	30 Minuten	150	5
Zugangsvoraussetzung			Gemäß §15			
Unterrichtssprache und Prüfungssprache			Gemäß §15: i.d.R. Deutsch, ggf. Englisch			

Verwendete Abkürzungen:

ABK =	Allgemeine und berufsbezogene Kompetenzen
BF =	Beifach
HS =	Hauptseminar
KF =	Kernfach
LP =	Leistungspunkt(e)
LV =	Lehrveranstaltung(en)
P =	Pflichtveranstaltung
Pr =	Praktikum
PrjS =	Projektseminar
PS =	Proseminar
S =	Seminar
SSt =	Selbststudium
SWS =	Semesterwochenstunde(n)
T =	Tutorium
V =	Vorlesung
WP =	Wahlpflichtveranstaltung

Bestimmungen für das Beifach „Literaturwissenschaft/Komparatistik: Literatur in internationaler und transmedialer Perspektive“ [LIT]

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird Lektürefähigkeit in einer weiteren modernen Fremdsprache vorausgesetzt.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 30, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 26 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Module (Pflichtmodule):

- M1: Grundlagen der Komparatistik I
- M2: Grundlagen der Komparatistik II
- M3: Literatur & Kanon – gestern und heute
- M4: Literatur in internationaler und transmedialer Perspektive I [LIT I]: Themen, Stoffe, Epochen
- M5: Literaturtheorie & Interpretation
- M6: Literatur in internationaler und transmedialer Perspektive II [LIT II]: Strukturen, Formen, Verfahren

M7: Ergänzungsmodul

In den folgenden Modulbeschreibungen sind die Einzelheiten zu den Modulen geregelt. Weitere Informationen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Modul 1 BF		Grundlagen der Komparatistik I [Getting Started in Comparative Literature I]				[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		Pflicht				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		7 LP = 210 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		1 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WS (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft	V	1	P	2	39	2
Grundbegriffe der komparatistischen Textanalyse I	PS	1	P	2	69	3
Tutorium 1: Einführung in literaturwissenschaftliches Arbeiten I	T	1	P	1	19,5	1
Modulprüfung					30	1
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	Klausur (90 Minuten)					

Modul 2 BF		Grundlagen der Komparatistik II [Getting Started in Comparative Literature II]				[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		Pflicht				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		8 LP = 240 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WS (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Grundbegriffe der komparatistischen Textanalyse II (i.d.R. nur im WS)	S	1 (2)	P	2	69	3
Grundbegriffe der komparatistischen Textanalyse III (i.d.R. nur im SoSe)	S	2 (1)	P	2	69	3
Modulprüfung					60	2
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Minuten)					

Modul 3 BF		Literatur & Kanon – gestern und heute [The Literary Canon – Past and Present]				[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		Pflicht				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		9 LP = 270 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		3 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WS (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Betreutes Selbststudium (mit Online-Kurs) I	SSt	2 (1)	P	0	90	3
Betreutes Selbststudium (mit Online-Kurs) II	SSt	3 (2)	P	0	90	3
Kanon & Adaption (i.d.R. nur im SoSe)	S	4 (3)	P	2	69	3
Modulprüfung					*	*
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	Portfolio *Die LP und der Workload der Modulprüfung sind anteilig in die Veranstaltungen des Moduls einbezogen, da das Portfolio fortlaufend über alle drei Veranstaltungen geführt wird.					

Modul 4 BF		Literatur in internationaler und transmedialer Perspektive I (LIT I): Themen, Stoffe, Epochen [Literature in an International and Transmedial Perspective I: Topics, Themes, Timelines]				[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		Pflicht				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		10 LP = 300 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		1 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WS (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar 1 zu Themen, Stoffe, Epochen (i.d.R. nur im WS)	S	3 (4)	WP	2	69	3
Seminar 2 zu Themen, Stoffe, Epochen (i.d.R. nur im WS)	S	3 (4)	WP	2	99	4
Tutorium 2: Einführung in literaturwissenschaftliches Arbeiten II	T	3	P	1	19,5	1
Modulprüfung					60	2
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	Hausarbeit (in einem der beiden Seminare)					

Modul 5 BF	Literaturtheorie & Interpretation [Literary Theory and Interpretation]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WS (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Einführung in die Literaturtheorie (i.d.R. nur im SoSe)	V	4 (3)	P	2	69	3
Modelle und Methoden der Interpretation (i.d.R. nur im SoSe)	S	4 (3)	P	2	69	3
Modulprüfung					60	2
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	Hausarbeit (im Seminar)					

Modul 6 BF	Literatur in internationaler und transmedialer Perspektive II (LIT II): Strukturen, Formen, Verfahren [Literature in an International and Transmedial Perspective II: Patterns, Paradigms, Practices]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WS (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung zu Strukturen, Formen, Verfahren (i.d.R. nur im WS)	V	5 (6)	WP	2	39	2
Seminar 1 zu Strukturen, Formen, Verfahren (i.d.R. nur im SoSe)	S	6 (5)	WP	2	99	4
Seminar 2 zu Strukturen, Formen, Verfahren (i.d.R. nur im WS)	S	5 (6)	WP	2	99	4
Modulprüfung					60	2
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	Hausarbeit (in einem der beiden Seminare)					

Modul 7 BF	Ergänzungsmodul [Option Course]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WS (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Belegungsvariante A*:						
Seminar 1	S	5 (5)	WP	2	69	3
Seminar 2	S	6 (6)	WP	2	69	3
Belegungsvariante B**:						
Projektseminar Teil 1 (i.d.R. nur im WS)	ProjS	5 (4)	WP	2	69	3
Projektseminar Teil 2 (i.d.R. nur im SoSe)	ProjS	6 (5)	WP	2	69	3
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	bei Belegungsvariante B (vgl. die Angaben zum KF-Modul 9)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	entsprechend der gewählten Lehrveranstaltung					
Modulprüfung	keine					
Zugangsvoraussetzung			Für Belegungsvariante B: Die beiden Teile des Projektseminars bilden einen Projektzusammenhang; Teil 2 kann nur nach erfolgreichem Absolvieren von und in unmittelbarem Anschluss an Teil 1 besucht werden.			
Sonstiges			Das Ergänzungsmodul dient der individuellen Schwerpunktsetzung. Es kann aus zwei Belegungsvarianten ausgewählt werden: *Bei Variante A: Vertiefung Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft/Komparatistik (S oder HS aus den KF-Modulen 5 und/oder 8) **Bei Variante B: Belegung des KF-Moduls M9 „Literaturvermittlung und ihre medialen Kontexte“ (zweisemestriges Projektmodul; Beginn nur im WS). Verfügbarkeit des Moduls für BF-Studierende je nach Kapazität. Das Projektmodul wird für BF-Studierende mit 6 LP angerechnet (reduzierte Leistungen im Kontext der „aktiven Teilnahme“ und „Studienleistung“); das Modul erfordert jedoch ein besonderes Engagement von Seiten der Teilnehmenden (die erbrachten Projektleistungen/erworbenen Kompetenzen werden im Transcript of Records ausgewiesen).			

3. Im Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 07, Geschichte Bestimmungen zum Kernfach Geschichte erhält Buchstabe A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen Fachspezifische Sprachkenntnisse (§2 Abs.2) der Satz 2 folgende neue Fassung:

“Die Kenntnis einer weiteren modernen Sprache (romanische, slawische, baltische, finno-ugrische Sprachen, Arabisch, Türkisch und Neugriechisch) wird durch Vorlegen des Abiturzeugnisses, durch den Nachweis der aktiven Teilnahme an entsprechenden Sprachkursen oder durch gleichwertige andere Nachweise überprüft und muss vor der Anmeldung des Aufbaumoduls (Modul 08) erfolgreich nachgewiesen sein.“

Artikel 2 Übergangsregelung

Die Änderungen des Artikel 1 Nummer 1 und 2 gelten für Studierende, die ab dem Sommersemester 2025 in das Kern- oder Beifach „Literaturwissenschaft/Komparatistik: Literatur in internationaler und transmedialer Perspektive“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden;

dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Bachelorstudiengangs.

Studierende, die vor dem Sommersemester 2025 bereits in das Kern- oder Beifach „Komparatistik / Europäische Literatur“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05, 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 07. Mai 2009 (StAnz. S. 1516), zuletzt geändert mit der Ordnung vom 7. August 2024 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 09/2024, S. 1012), fortsetzen oder nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich in der Zeit vom 20. Januar 2025 bis 16. Februar 2025 gegenüber dem zuständigen Studienbüro zu erklären. Eine einmal getroffene Wahl ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt. Das Recht nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 7. August 2024 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 09/2024, S. 1012), geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2030/31 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortgesetzt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens bis zum 31. Dezember 2030 beim Prüfungsausschuss zu stellen. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über das Wintersemester 2031/32 hinaus ist nicht möglich.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 04. Februar 2025

Der Dekan
des Fachbereichs 05
Univ.-Prof. Dr. Axel Schäfer

Die Dekanin
Des Fachbereichs 07
Univ.-Prof. Dr. Heide Frielinghaus